



Studientext Nr. 08

Stand 2023

Wirksamkeit der Beitragszahlung

Marco Brinkers

 **Deutsche
Rentenversicherung**
Bund

30.
JAHRE STUDIENTEXTE

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhalt

1.	Allgemeine Grundsätze	5
1.1	Prüfungspflicht des Rentenversicherungsträgers	5
1.2	Voraussetzungen für die rechtswirksame Beitragszahlung	5
1.2.1	Zulässige Beitragszahlung	6
1.2.2	Fristgerechte Beitragszahlung	6
1.2.3	Ordnungsgemäße Beitragszahlung	6
2.	Fristgerechte Zahlung von Pflichtbeiträgen	8
2.1	Allgemeines	8
2.2	Zahlungs- bzw. Forderungsfrist	8
2.3	Fälligkeit.....	9
2.4	Fristenberechnung.....	10
2.4.1	Fristbeginn	10
2.4.2	Fristende.....	11
2.4.3	Berechnungsformel.....	11
2.4.4	Besonderheiten bei der Fristberechnung.....	12
2.5	Säumniszuschläge.....	13
2.6	Zahlung von rückständigen Pflichtbeiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles	13
3.	Fristgerechte Zahlung von freiwilligen Beiträgen.....	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Zahlungsfristen	15
3.3	Zahlung von freiwilligen Beiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles	16
4.	Zahlungsarten.....	17
4.1	Abbuchungsverfahren (§ 3 in Verbindung mit § 6 Nr. 1 RV-BZV)	17
4.2	Überweisung oder Einzahlung (§ 4 in Verbindung mit § 6 Nr. 2 RV-BZV)	17
4.3	Scheck oder Barzahlung (§ 6 Nr. 3 und 4 RV-BZV)	18
5.	Sonstige Regelungen	20
5.1	Härtefälle	20
5.2	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	20
6.	Neubeginn der Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge	22
6.1	Vorbemerkung	22
6.2	Unterbrechungstatbestände	22
6.2.1	Begriff des Beitragsverfahrens.....	22
6.2.2	Verfahren über einen Rentenanspruch.....	23
6.3	Verfahrensdauer	23
6.3.1	Beginn des Verfahrens	23
6.3.2	Ende des Verfahrens	23
6.4	Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI.....	26
6.5	Wirkung der Unterbrechung.....	27
7.	Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Pflichtbeiträgen.....	33
7.1	Vorbemerkung	33
7.2	Verjährungsfrist des § 25 Abs. 1 SGB IV.....	33
7.3	Wirkung der Hemmung.....	34
7.4	Hemmung der Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen	36
8.	Ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren	37
8.1	Allgemeines	37
8.2	Markenverfahren.....	37
8.3	Nicht ordnungsgemäß gezahlte Beiträge im Markenverfahren	43
8.4	Besonderheiten.....	43
8.4.1	"Falsche" Beitragsmarken.....	43
8.4.2	"Lose" Beitragsmarken	44
8.5	Formen der Beitragsentrichtung	44

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	48
Abkürzungsverzeichnis	51
Verzeichnis der Abbildungen.....	52
Verfügbare Titel der Studentext-Reihe	53
Impressum.....	55

1. Allgemeine Grundsätze

LERNZIELE

- Sie können die grundlegenden Voraussetzungen für eine wirksame Beitragszahlung aufzählen.

1.1 Prüfungspflicht des Rentenversicherungsträgers

Zu den Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung gehört neben der Gewährung von Leistungen an die Versicherten und deren Hinterbliebene die Durchführung der Pflichtversicherung für Beschäftigte, Selbständige und sonstige Pflichtversicherte sowie der freiwilligen Versicherung. Um sicher zu stellen, dass Leistungen rechtmäßig gewährt werden, hat der Rentenversicherungsträger zu prüfen, ob die Beiträge zu Recht gezahlt wurden. Dies geschieht zum einen durch Beitragsüberwachungen nach § 28p SGB IV sowie §§ 212 bis 212b SGB VI und zum anderen dann, wenn von der versicherten Person ein Anspruch, zum Beispiel auf Rente, geltend gemacht wird. Der Rentenversicherungsträger (RV-Träger) kann aber auch

- von der versicherten Person,
- vom Arbeitgeber der versicherten Person,
- von der zuständigen Einzugsstelle (i.d.R. Krankenkasse),
- vom Versicherungsamt
oder
- von einem anderen RV-Träger

auf eine eventuell rechtsunwirksame Beitragszahlung aufmerksam gemacht werden.

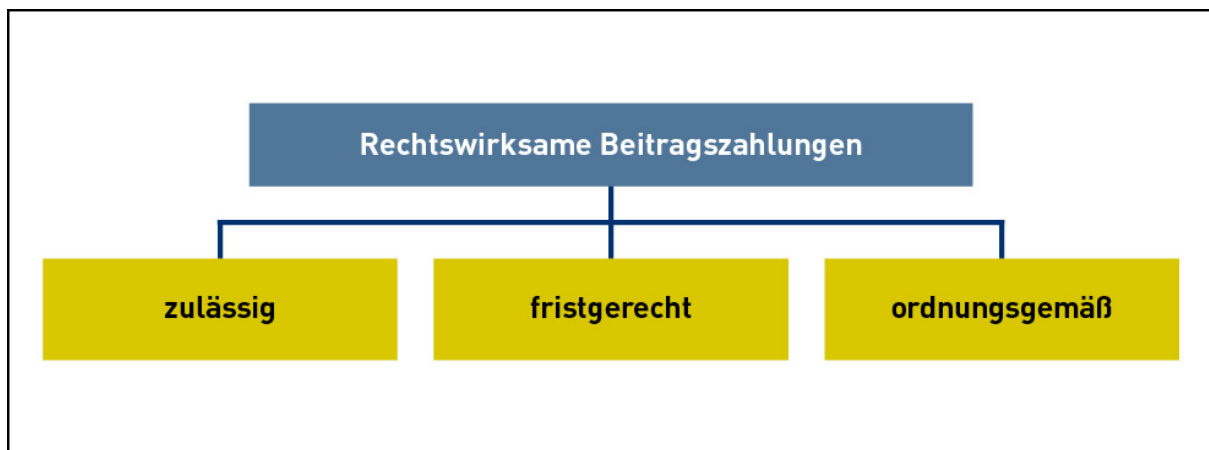
Der RV-Träger überwacht die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Pflichtbeiträge, soweit sie unmittelbar an ihn zu zahlen sind sowie die Beitragszahlung für Beschäftigte durch den Arbeitgeber, soweit nicht primär die Einzugsstelle nach § 28h Abs. 2 SGB IV für die Prüfung der Versicherungs- und Beitragspflicht zuständig ist.

Rechtsunwirksame Beiträge sind grundsätzlich zu beanstanden und gegebenenfalls gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zu erstatten (vgl. Studententext Nr. 9 "Beitragsersatzung").

1.2 Voraussetzungen für die rechtswirksame Beitragszahlung

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind nur dann rechtswirksam, wenn ihre Zahlung zulässig, fristgerecht und ordnungsgemäß ist (siehe nachfolgende Abbildung 1).

Abbildung 1: Voraussetzungen rechtswirksamer Beitragszahlungen



1.2.1 Zulässige Beitragszahlung

Bei der Zulässigkeit kommt es auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen an, das heißt, es wird geprüft, ob eine Versicherungspflicht oder eine Versicherungsberechtigung vorliegt. Ausführungen zu den einschlägigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel §§ 1 bis 4, 7 SGB VI) können in den Studientexten Nr. 2 "Versicherungspflicht Beschäftigter und sonstiger Versicherter", Nr. 4 "Selbständige" und Nr. 6 "Freiwillige Versicherung" nachgelesen werden.

1.2.2 Fristgerechte Beitragszahlung

Bei der fristgerechten Beitragszahlung kommt es darauf an, dass die Beiträge rechtzeitig beim RV-Träger eingegangen sind. Die dazu maßgebenden Regelungen sind die §§ 197 und 198 SGB VI. Sie werden auch vorrangig Gegenstand dieses Studientextes sein.

1.2.3 Ordnungsgemäße Beitragszahlung

Bei der ordnungsgemäßen Beitragszahlung kommt es unter anderem auf die Zuständigkeit und die Beitragshöhe sowie beim Markenverfahren (längstens bis 31.12.1976) auf die Verwendung der "richtigen" Beitragsmarken an. Durch Abschaffung des Markenklebeverfahrens ist diese beitragsrechtliche Voraussetzung überschaubarer geworden. Im Kapitel 8 des Studientextes werden die noch relevanten Punkte angesprochen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Zahlung von Beiträgen an einen nicht zuständigen RV-Träger wird auf die Ausführungen des Studientextes Nr. 9 "Beitragsersatzung", Kapitel 4, zu § 201 SGB VI verwiesen.

MERKE

- Nur bei Erfüllung aller Voraussetzungen handelt es sich um eine rechtswirksame Beitragszahlung. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine rechtswirksame Beitragszahlung vor und die Beiträge sind vom RV-Träger zu beanstanden und gegebenenfalls zu erstatten, sofern kein Beanstandungsschutz vorliegt (siehe Studententext Nr. 9 "Beitragserstattung", Kapitel 3).

Die Frage der Wirksamkeit eines Beitrags ist zum einen nach dem Recht zu beurteilen, das in dem Zeitraum galt, für den der Beitrag gezahlt wurde (Zulässigkeit), zum anderen kommt es auf das Recht zum Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags an (fristgerechte und ordnungsgemäße Beitragszahlung). Bei umfangreicheren Sachverhalten sollte zuerst die Zulässigkeit und dann die fristgerechte und ordnungsgemäße Beitragszahlung geprüft werden.

Die Ausführungen dieses Studententextes gelten nicht für Nachversicherungsbeiträge; hier gelten Besonderheiten (siehe Studententext Nr. 7 "Nachversicherung").

ZUSAMMENFASSUNG

- Es ist eine Aufgabe des RV-Trägers, die Beitragszahlung zu überwachen. Er hat zu überprüfen, ob die Beitragszahlung zulässig war und ob die Beiträge fristgerecht und ordnungsgemäß gezahlt wurden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Warum hat der RV-Träger die Beitragszahlung zu überwachen?
2. Nach welchen Rechtsvorschriften überwacht der RV-Träger die Beitragszahlung?
3. Welche Voraussetzungen müssen für eine rechtswirksame Beitragszahlung erfüllt sein?
4. Nach welchem Recht werden die drei Voraussetzungen jeweils geprüft?

2. Fristgerechte Zahlung von Pflichtbeiträgen

LERNZIELE

- Sie können über die fristgerechte Zahlung von Pflichtbeiträgen entscheiden und die Fristen berechnen.

2.1 Allgemeines

Bei Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen, die kraft Gesetzes eingezogen werden. Der Anspruch auf ihre Zahlung entsteht, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses sogenannte Entstehungsprinzip ist in § 22 Abs. 1 SGB IV geregelt.

2.2 Zahlungs- bzw. Forderungsfrist

Nach § 197 Abs. 1 SGB VI sind Pflichtbeiträge wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. In dieser Zeit hat der RV-Träger die Pflicht, die Beiträge zu fordern; der Schuldner hat andererseits aber auch das Recht, sie zu zahlen. Im Umkehrschluss sind bei verjährten Beitragsansprüchen Pflichtbeiträge weder zu fordern, noch dürfen sie angenommen werden. Dieses strikte Annahmeverbot gilt jedoch nicht für sonstige Versicherte im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 1a bis 3a SGB VI. Da die Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen auf die Verjährungsfrist abstellt, muss für das weitere Verständnis zunächst geklärt werden, wann ein Anspruch auf Zahlung von Pflichtbeiträgen verjährt.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Nach § 25 Abs. 2 SGB IV ist die Verjährungsfrist bei einer Betriebsprüfung bis spätestens 6 Kalendermonate nach Abschluss der Prüfung gehemmt.

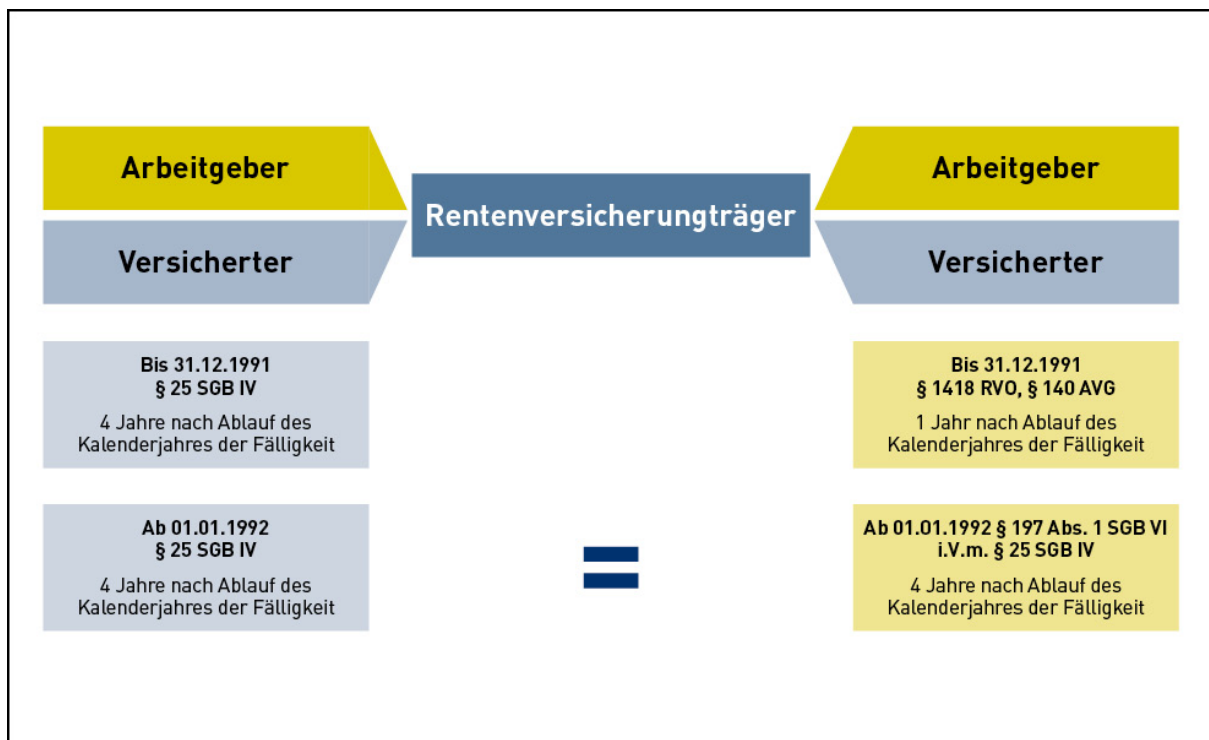
§ 25 Abs. 1 SGB IV normiert lediglich die Frist, in der der RV-Träger die Beiträge fordern kann. § 197 Abs. 1 SGB VI in Verbindung mit § 25 Abs. 1 SGB IV gibt dagegen auch dem Schuldner die Möglichkeit, innerhalb der Verjährungsfrist Pflichtbeiträge wirksam zu zahlen. Beide Fristen sind identisch.

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht waren die Verjährungsfrist und die Frist zur Wirksamkeit der Zahlung von Pflichtbeiträgen nicht identisch. Galt für die Forderung auch schon damals die Regelung des § 25 SGB IV, so ließ § 1418 Abs. 1 RVO / § 140 Abs. 1 AVG in der Fassung bis 31.12.1991 die Zahlung nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Schluss des Kalenderjahres der Fälligkeit zu. Es entstand die Situation, dass ein Beitragsanspruch zwar noch nicht verjährt war, der RV-Träger den Beitrag aber nicht mehr annehmen durfte, weil die Frist zur wirksamen Beitragszahlung verstrichen war.

Beispiel:

Der Pflichtbeitrag für Januar 1987 konnte nur bis zum 31.12.1988 wirksam gezahlt werden.

Abbildung 2: Forderungs-/ Zahlungsfristen



2.3 Fälligkeit

Zur Berechnung der Verjährungsfrist ist es unbedingt erforderlich, den Zeitpunkt der Fälligkeit eines Beitrags zu bestimmen. Für alle Sozialversicherungsträger gilt seit dem 1.1.1979 einheitlich § 23 SGB IV. Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nur auf Beiträge, die nach Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, abgestellt. Für andere Beiträge gelten unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. d. F. bis 31.12.2005 wurden Beiträge spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgte, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wurde. Die Beiträge wurden bereits am 25. eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. des Monats fällig geworden war (z. B. bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst). Fiel der 25. auf einen arbeitsfreien Tag, wurden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3.8.2005 (BGBl. I S. 2269) ist die Vorschrift des § 23 SGB IV grundlegend geändert worden. Seit dem 1.1.2006 sind Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird. Ein möglicher verbleibender Restbetrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Die Beitragsforderung ist eine sogenannte Bringschuld (§ 270 Abs. 1 BGB). Der Beitragsschuldner (bei Arbeitnehmern der Arbeitgeber) trägt das Risiko des Zahlungsweges. Für die tatsächliche Bestimmung des drittletzten Bankarbeitstages ist daher bei Beschäftigten auf die Verhältnisse am Sitz der jeweiligen Einzugsstelle im Sinne des § 28h Abs. 2 SGB IV abzustellen. Das gilt auch in den Fällen, in denen einer der drei letzten Bankarbeitstage auf einen nicht bundeseinheitlichen Feiertag fällt. Der 24. und der 31. 12. eines Jahres gelten nicht als bankübliche Arbeitstage.

Für **2023** ergeben sich folgende Fälligkeitstage

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag	27.	24.	29.	26.	26.	28.	27.	29.	27.	27. 26.*	28.	27.

(* In Bundesländern, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)

Im Rahmen einer Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a SGB IV kann es zu einer Abweichung von der sonst üblichen Fälligkeit kommen. Hiernach wird bei Vorliegen der Voraussetzungen, die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 7a Abs. 5 Satz 3 SGB IV (im optionalen Antragsverfahren), auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem die Statusentscheidung unanfechtbar wird. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit ab Beginn der Sozialversicherungspflicht werden dann spätestens mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung des Kalendermonats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Diese Regelung gilt in vergleichbarer Form auch für Fallgestaltungen des § 7a Abs. 4c SGB IV (Gruppenfeststellung für gleiche Auftragsverhältnisse).

Beispiel:

- Aufnahme der Tätigkeit	=	9.12.2022
- Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung Bund	=	13.1.2023
- Bekanntgabe der Entscheidung und Eintritt der Versicherungspflicht	=	13.4.2023
- Unanfechtbarkeit mit Ablauf	=	15.5.2023
- Fälligkeit Gesamtsozialversicherungsbeiträge	=	28.6.2023

2.4 Fristenberechnung

Bei der Berechnung der Zahlungs- bzw. Verjährungsfristen ist § 26 SGB X zu beachten. In dessen Absatz 1 Satz 1 verweist der Gesetzgeber grundsätzlich auf die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.4.1 Fristbeginn

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Fristberechnung der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB).

Beispiel:

§ 25 Abs. 1 SGB IV = vier Jahre **nach Ablauf des Kalenderjahres**

- Ablauf des Kalenderjahres = 31. Dezember
- demnach Fristbeginn für die vier Jahre = 1. Januar des Folgejahres.

2.4.2 Fristende

Wenn für den Anfang der Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, dann endet die Frist mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, in den der Anfang des Ereignisses gefallen ist (§ 188 Abs. 2 BGB).

Beispiel:

Wie unter Abschnitt 2.4.1

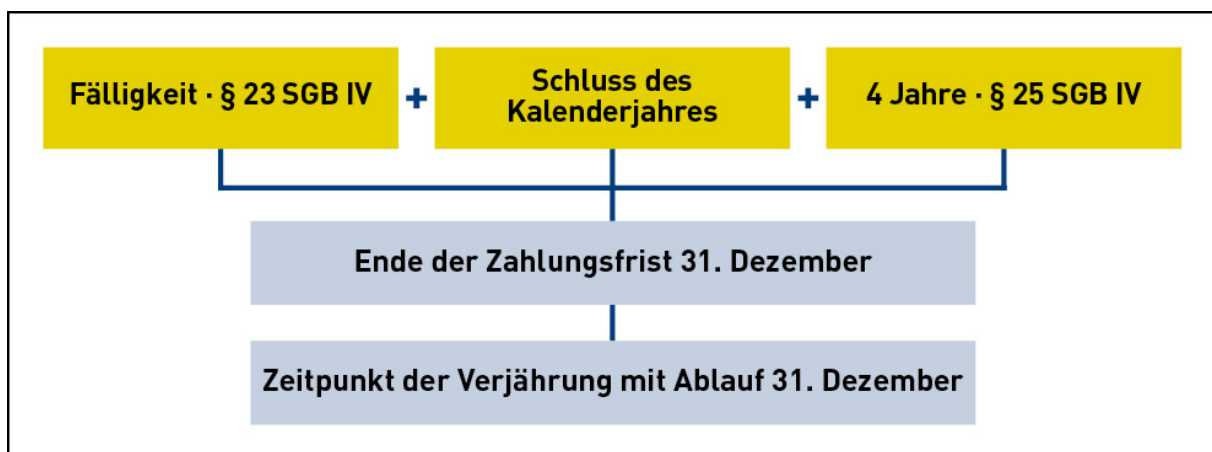
maßgebender Zeitpunkt für den Anfang der Frist nach § 187 Abs. 1 BGB = 31.12. (Ablauf des Kalenderjahres)

- demnach Fristende nach vier Jahren = 31. Dezember

2.4.3 Berechnungsformel

Für die Berechnung der Fristen nach § 197 Abs. 1 SGB VI gilt daher folgender in den Abbildungen 3 und 4 dargestellter Ablauf:

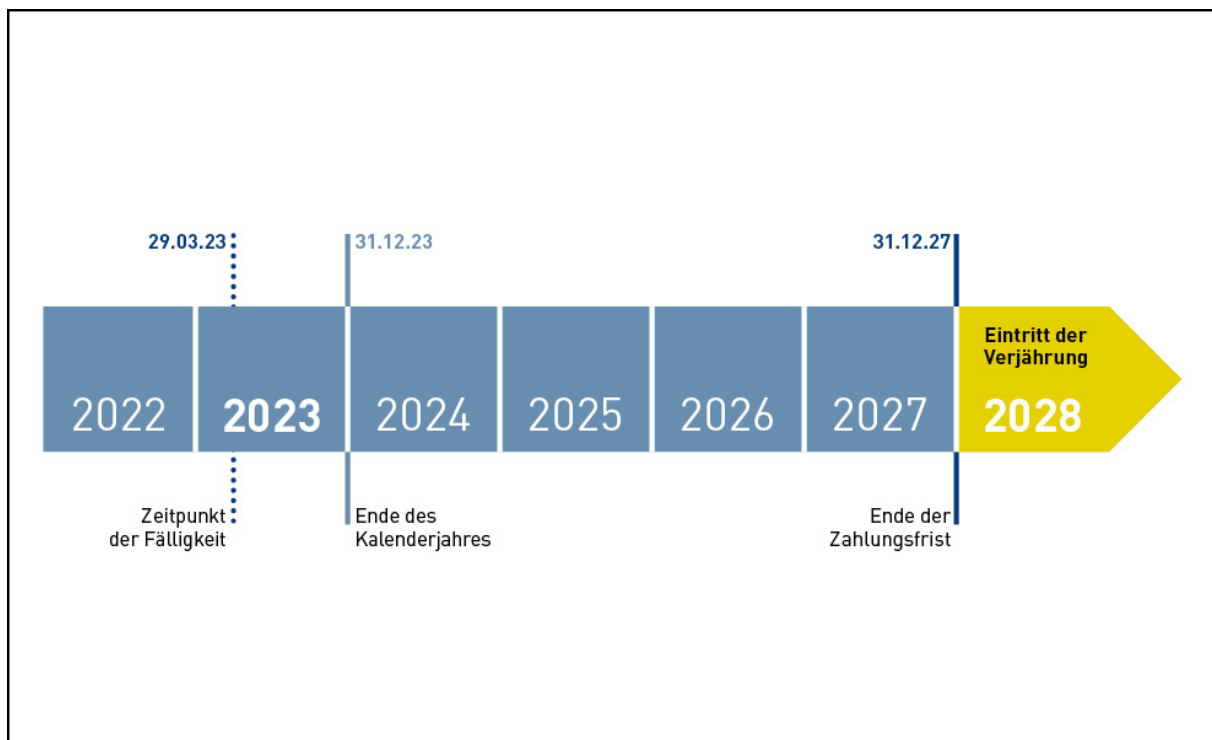
Abbildung 3: Berechnungsformel



Beispiele zur Verjährungsfrist:

1. Versicherungspflichtige Beschäftigung bis	31.3.2023
Fälligkeit des März-Beitrags (§ 23 Abs. 1 SGB IV)	29.3.2023
Ende der Zahlungsfrist	31.12.2027
Der Beitragsanspruch verjährt mit Ablauf des	31.12.2027
2. Versicherungspflichtiger Handwerker in 2023	
Fälligkeit des April-Beitrags (§ 23 Abs. 1 SGB IV)	26.4.2023
Ende der Zahlungsfrist	31.12.2027
Der Beitragsanspruch verjährt mit Ablauf des	31.12.2027

Abbildung 4: Verjährungsfrist (zum 1.Beispiel)

**2.4.4 Besonderheiten bei der Fristberechnung**

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Fristberechnung, wenn das Ende der Frist (zum Beispiel 31.12.2022) auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt. In diesen Fällen endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages (§ 26 Abs. 3 SGB X).

Beispiel:

Versicherungspflichtiger Selbständiger in 2018

Fälligkeit des August-Beitrags 29.8.2018

(§ 23 Abs. 1 SGB IV)

Ende der Zahlungsfrist 31.12.2022

Der 31.12.2022 war ein Sonnabend. Somit endete die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages am 2.1.2023.

Der Beitragsanspruch verjährte mit Ablauf des 2.1.2023

2.5 Säumniszuschläge

Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt wurden, sind nach § 24 Abs. 1 SGB IV Säumniszuschläge zu erheben. Für den Personenkreis der kraft Gesetzes und auf Antrag pflichtversicherten Selbständigen wird diesbezüglich auf den Studientext Nr. 4 "Selbständige", Kapitel 3, verwiesen.

2.6 Zahlung von rückständigen Pflichtbeiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles

Schuldet die versicherte Person noch nicht verjährte Pflichtbeiträge und wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt, so können die Beiträge noch für Zeiträume vor der Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt und berücksichtigt werden (§ 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Bei Altersrenten kann die versicherte Person ebenfalls noch nicht verjährte Pflichtbeiträge, die vor dem Rentenbeginn liegen, zahlen, obwohl die Rente bereits bindend festgestellt wurde (§ 75 Abs. 1 SGB VI). Trotz verspäteter Beitragszahlung wird die Rentenerhöhung zu dem in der Vergangenheit liegenden ursprünglichen Rentenbeginn wirksam.

Beispiel:

Ein ehemals versicherungspflichtiger Handwerker hat noch die Beiträge für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.3.2022 zu zahlen.

Er bezieht seit dem 1.4.2023 eine Vollrente wegen Alters. Der Bescheid des RV-Trägers ist bindend. Am 20.5.2023 zahlt der Handwerker die Beiträge für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.3.2022. Die erhöhte Rente beginnt am 1.4.2023.

ZUSAMMENFASSUNG

- Nach § 197 Abs. 1 SGB VI sind Pflichtbeiträge wirksam gezahlt, wenn der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. Ein Anspruch auf Beitragszahlung verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Diese Frist gilt sowohl für die Forderung des Versicherungsträgers als auch für die Zahlung durch den Schuldner.
- Die Berechnung der Frist erfolgt unter Berücksichtigung des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB X in Verbindung mit den §§ 187 bis 193 BGB. Es ist dabei besonders auf den letzten Tag der Frist zu achten.
- Pflichtbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Für Beiträge, die **nicht** aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, gelten andere Fälligkeitszeitpunkte.
- Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, hat der RV-Träger gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV Säumniszuschläge zu erheben.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

5. Wann sind Pflichtbeiträge fällig?
6. Wie lange können Pflichtbeiträge wirksam gezahlt werden?
7. Wann verjährt der Anspruch auf Pflichtbeiträge?
8. Wann verjährt der Beitragsanspruch für den Monat Februar 2023 eines versicherungspflichtigen Handwerkers?
9. Wann endet die Zahlungsfrist, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend fällt?

3. Fristgerechte Zahlung von freiwilligen Beiträgen

LERNZIELE

- Sie können über die fristgerechte Zahlung von freiwilligen Beiträgen entscheiden, Zahlungsfristen berechnen und die wichtigsten Zahlungsarten beschreiben.

3.1 Allgemeines

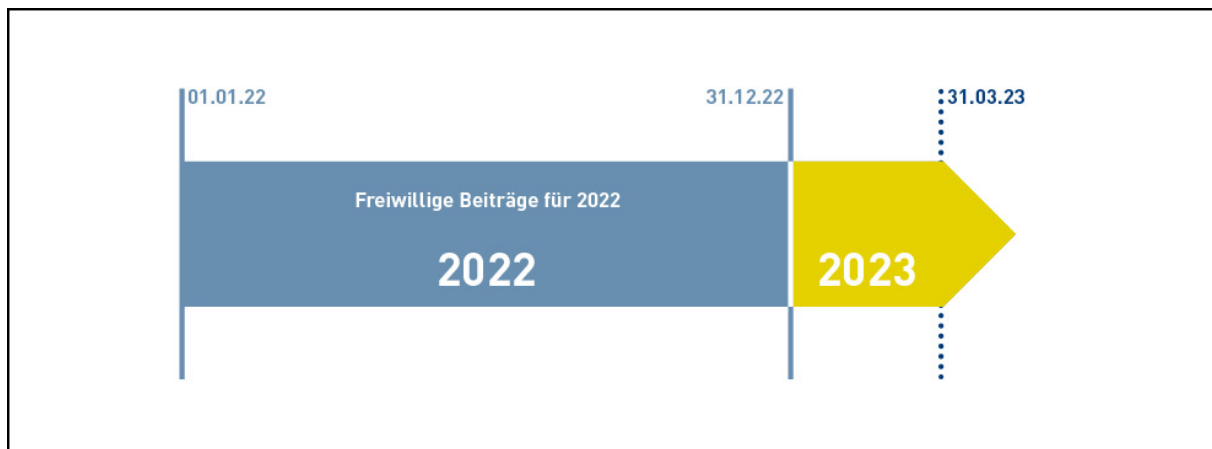
Im Gegensatz zu Pflichtbeiträgen werden freiwillige Beiträge **nicht fällig** und können somit auch **nicht** vom RV-Träger **gefordert** werden.

3.2 Zahlungsfristen

Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Auch in diesen Fällen findet § 26 SGB X Anwendung (vgl. Kapitel 2.4).

Hinsichtlich der Höhe der zu zahlenden Beiträge ist § 200 SGB VI zu beachten (siehe Studententext Nr. 6 "Freiwillige Versicherung", Kapitel 1).

Abbildung 5: Zahlungsfrist nach § 197 Abs. 2 SGB VI



Nach § 1418 Abs. 1 RVO / § 140 Abs. 1 AVG in der Fassung bis zum 31.12.1991 waren freiwillige Beiträge nur dann wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des Jahres, für das sie gelten sollten, gezahlt wurden. Viele Versicherte überwiesen ihre Beiträge jeweils am Monatsende. Wegen der Weihnachtsfeiertage oder durch die eingerichteten Überweisungsaufträge kam es des Öfteren vor, dass der Dezember-Beitrag erst im Januar gezahlt wurde. Die Beiträge waren dann nicht fristgerecht gezahlt; dadurch verloren Versicherte ihre Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (vgl. Studententext Nr. 17 "Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit").

3.3 Zahlung von freiwilligen Beiträgen nach Eintritt eines Leistungsfalles

Nach Eintritt einer Minderung der Erwerbsfähigkeit können noch freiwillige Beiträge wirksam für die Zeit vorher gezahlt werden, Entgeltpunkte werden daraus jedoch nicht ermittelt (§ 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Tritt die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitrags- bzw. Rentenverfahrens ein, so werden auch die später gezahlten freiwilligen Beiträge für diese Rente berücksichtigt (§ 75 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI).

ZUSAMMENFASSUNG

- Freiwillige Beiträge sind wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI).

4. Zahlungsarten

Die Pflichtbeiträge der Selbständigen und die freiwilligen Beiträge sind unmittelbar an den RV-Träger zu zahlen (§ 173 SGB VI).

In der Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung (RV-BZV) ist festgelegt, wie die Beiträge gezahlt werden können und wann sie als gezahlt gelten. Von § 2 RV-BZV werden folgende Zahlungsweisen zugelassen:

- Abbuchung (§ 3 RV-BZV),
- Überweisung/Einzahlung (§ 4 RV-BZV),
- Scheck,
- Barzahlung (§ 4 RV-BZV).

4.1 Abbuchungsverfahren (§ 3 in Verbindung mit § 6 Nr. 1 RV-BZV)

Bei diesem Verfahren ermächtigt die versicherte Person den RV-Träger, Beiträge vom Konto abzubuchen (sogenanntes SEPA-Basis-Lastschriftmandat). Die RV-Träger und die Versicherten sollen dieses Verfahren anwenden. Die Abbuchungen erfolgen generell monatlich. Der RV-Träger beendet das Abbuchungsverfahren, wenn Abbuchungsaufträge nicht ausgeführt oder abgebuchte Beiträge zurückgerufen werden. Es ist beim Abbuchungsverfahren unerheblich, wann der RV-Träger den Beitrag einzieht; er gilt in jedem Fall als am ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Abbuchung vorgenommen wurde.

Beispiel:

Abbuchung des Januar-Beitrags am 23.1.2023.

Der Beitrag gilt als am 1.1.2023 gezahlt.

4.2 Überweisung oder Einzahlung (§ 4 in Verbindung mit § 6 Nr. 2 RV-BZV)

Bei dieser Zahlungsregelung kann die versicherte Person selbst bestimmen, ob die Beiträge durch die Bank in Form eines Dauerauftrags überwiesen werden sollen oder ob selbst auf ein Konto des RV-Trägers eingezahlt wird. Überweisungen / Einzahlungen sind jährlich oder in kürzeren Abständen möglich.

Als Tag der Beitragszahlung gilt in diesen Fällen

1. der achte Tag vor Wertstellung zu Gunsten des RV-Trägers oder – falls für die versicherte Person günstiger –
2. der Tag der Überweisung/ Einzahlung.

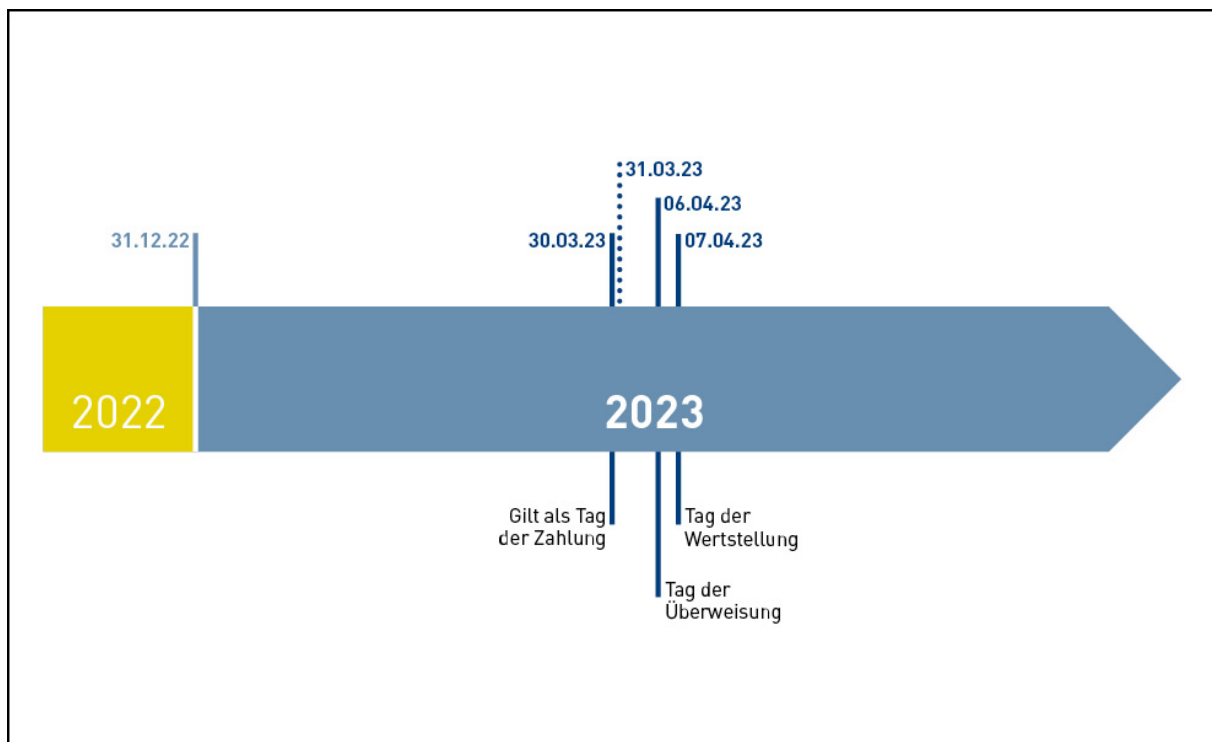
Beispiel:

Überweisung der freiwilligen Beiträge für 2022 am 6.4.2023. Tag der Wertstellung ist der 7.4.2023.

Als Tag der Beitragszahlung gilt der 30.3.2023 (= achter Tag vor Wertstellung). Der Tag der Überweisung ist für die versicherte Person nicht günstiger.

Anhand dieses Beispiels kann man ersehen, dass die freiwilligen Beiträge trotz verspäteter Überweisung fristgerecht gezahlt worden sind.

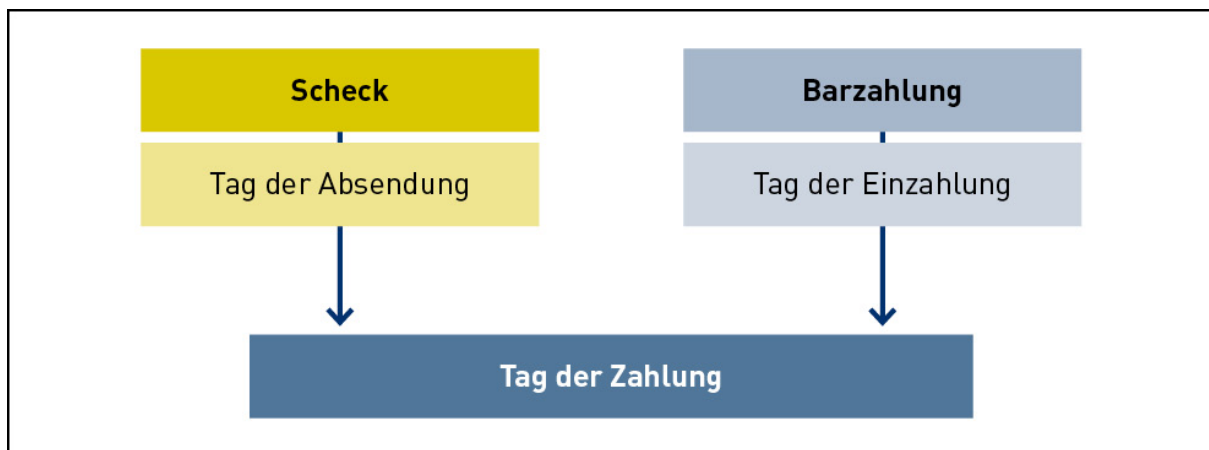
Abbildung 6: Tag der Beitragszahlung



4.3 Scheck oder Barzahlung (§ 6 Nr. 3 und 4 RV-BZV)

Diese Zahlungsarten werden von den Versicherten nicht oft genutzt. Sie sollen daher an dieser Stelle auch nur kurz erwähnt werden.

Abbildung 7: Scheck und Barzahlung



ZUSAMMENFASSUNG

- Die RV-BZV lässt mehrere Zahlungsarten zu, wobei das Abbuchungsverfahren und die Überweisung/ Einzahlung am häufigsten angewendet werden. Beim Abbuchungsverfahren gilt der erste Tag des Monats, in dem die Abbuchung vorgenommen wurde, als Tag der Beitragszahlung. Bei der Überweisung / Einzahlung wird das Günstigkeitsprinzip angewendet, das heißt, es gilt der Tag der Überweisung / Einzahlung oder der achte Tag vor der Wertstellung zu Gunsten des RV-Trägers als Tag der Beitragszahlung. Sofern die Beiträge mit Scheck gezahlt wurden, gilt als Tag der Zahlung der Tag der Absendung, bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

10. Wann sind freiwillige Beiträge rechtzeitig gezahlt?
11. Welche Zahlungsarten sind zulässig?
12. Wann gilt der Beitrag beim Abbuchungsverfahren als gezahlt?
13. Wann gilt der Beitrag bei der Überweisung/ Einzahlung als gezahlt?
14. Wann gelten die am 6.1.2023 überwiesenen freiwilligen Beiträge für das Jahr 2022 als gezahlt (Wertstellung 7.1.2023)?

5. Sonstige Regelungen

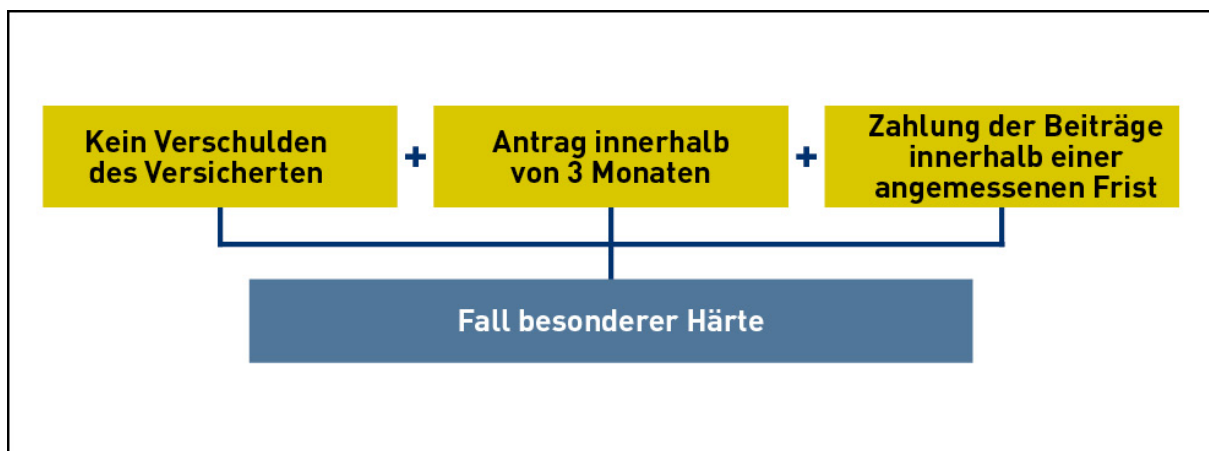
LERNZIELE

- Sie können die Voraussetzungen für eine spätere Zahlung nennen und Fälle besonderer Härte aufzählen.

5.1 Härtefälle

Die Regelung des § 197 Abs. 3 SGB VI lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende, spätere Zahlung der Beiträge zu. Voraussetzungen für Härtefälle zeigt die Abbildung 8.

Abbildung 8: Zahlungsvoraussetzungen bei Härtefällen



Unter Fällen besonderer Härte versteht man in der Regel den Verlust der Anwartschaft auf eine Rente oder eine wegen der Beitragslücke außergewöhnlich niedrige Rentenanwartschaft.

Die versicherte Person muss ohne Verschulden an der rechtzeitigen Beitragszahlung gehindert gewesen sein. Als Hinderungsgründe zählen zum Beispiel die Unkenntnis vom Bestehen der Versicherungspflicht oder eine schwere Krankheit. Über diese Voraussetzung ist unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalles zu entscheiden. Der Antrag auf Zulassung zur Beitragszahlung muss innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden. Der RV-Träger gibt eine angemessene Frist zur Zahlung der Beiträge. Diese Frist beträgt in der Regel drei Monate. § 197 Abs. 3 SGB VI bezieht sich aber nicht nur auf Fälle, in denen die versicherte Person selbst die Beiträge zahlt. Er gilt auch, wenn der Arbeitgeber als Beitragsschuldner die Beiträge zu zahlen hat. Dieser hat jedoch kein eigenständiges Antragsrecht.

5.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die in § 197 SGB VI genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) ist nach § 197 Abs. 4 SGB VI ausgeschlossen.

ZUSAMMENFASSUNG

- § 197 Abs. 3 SGB VI lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Zahlung von Pflichtbeiträgen bzw. freiwilligen Beiträgen zu. Liegt kein Verschulden der versicherten Person vor, so können in Fällen besonderer Härte noch Beiträge abweichend von den Fristen des § 197 Abs. 1 und 2 SGB VI gezahlt werden. Dazu ist ein Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes notwendig. Die Zahlung muss binnen einer angemessenen Frist (verwaltungsüblich drei Monate) erfolgen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

15. Unter welchen Voraussetzungen ist eine von § 197 Abs. 1 und 2 SGB VI abweichende Zahlung möglich?
16. Nennen Sie zwei Fälle besonderer Härte!

6. Neubeginn der Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge

LERNZIELE

- Sie können die Tatbestände feststellen, die zum Neubeginn der Zahlungsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI führen.
- Sie können die Fristen berechnen.

6.1 Vorbemerkung

In Kapitel 3 wurde die fristgerechte Zahlung freiwilliger Beiträge behandelt. Freiwillige Beiträge sind nach § 197 Abs. 2 SGB VI wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden. Diese Ausschlussfrist kann jedoch durch bestimmte Tatbestände verlängert werden. Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird nach § 198 Satz 1 SGB VI durch

- ein Beitragsverfahren
oder
- ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen.

6.2 Unterbrechungstatbestände

Beitrags- und Rentenverfahren können gegebenenfalls die Zahlungsfrist für freiwillige Beiträge unterbrechen. Es ist daher zunächst zu klären, wann ein Beitrags- oder Rentenverfahren vorliegt.

6.2.1 Begriff des Beitragsverfahrens

Der Begriff "Beitragsverfahren" im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI ist weit auszulegen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die zeitliche Inanspruchnahme der verwaltungsmäßigen Prüfung nicht zu Lasten der versicherten Personen gehen zu lassen. Dies bedeutet, dass jedes Beitragsverfahren die Zahlungsfrist unterbricht, das Einfluss auf die Entscheidung zur Beitragszahlung hat (wenn die versicherte Person zum Beispiel überlegt, ob und in welcher Höhe er freiwillige Beiträge zahlen soll und deshalb vorher um Erteilung einer Rentenauskunft bittet).

Zu den Beitragsverfahren zählen insbesondere

- jedes Kontenklärungsverfahren, eventuell mit anschließender Rentenauskunft,
und
- jedes Verfahren zur Feststellung von Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten und Anrechnungszeiten.

Die Zahlungsfrist wird nicht nur durch ein Verwaltungsverfahren, sondern auch durch ein sich daran ggf. anschließendes Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren unterbrochen.

Zu den Beitragsverfahren im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI zählen jedoch u.a. **nicht**

- die bloße Anforderung von Merkblättern und Vordrucken
oder

- Auskunftersuchen des Familiengerichts im Rahmen des Versorgungsausgleichs, wenn kein Kontenklärungsverfahren damit verbunden ist.

6.2.2 Verfahren über einen Rentenanspruch

Rentenverfahren sind u.a. Verfahren, die eine der in § 33 SGB VI aufgeführten Rentenarten betreffen. Es sind Verfahren zur Feststellung eines Rentenanspruchs oder Rentenentziehungsverfahren.

Auch hier unterbricht nicht nur ein Verwaltungsverfahren die Zahlungsfrist, sondern auch ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren.

6.3 Verfahrensdauer

Um feststellen zu können, ob ein Verfahren die Zahlungsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI unterbricht und wie lange die Unterbrechung andauert, ist es wichtig, Beginn und Ende des Verfahrens zu bestimmen.

6.3.1 Beginn des Verfahrens

Beitrags- und Rentenverfahren beginnen mit Eingang des Antrags beim zuständigen RV-Träger.

Geht der Antrag bei einer anderen in § 16 Abs. 1 SGB I genannten Stelle ein (wird er zum Beispiel beim Versicherungsamt einer Kommune gestellt), beginnt das Verfahren mit diesem Tag.

Beispiel:

Ein Rentenantrag wird am 13.2.2023 beim städtischen Versicherungsamt gestellt.
Am 2.3.2023 geht der Antrag beim zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung ein.

Frage:

Wann beginnt das Rentenverfahren?

Lösung:

Unter Beachtung von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 SGB I beginnt das Rentenverfahren am 13.2.2023.

6.3.2 Ende des Verfahrens

Für die Berechnung des Endes des Verfahrens ist § 37 Abs. 2 SGB X zu beachten. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland übermittelt wird, mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Der Begriff "Verwaltungsakt" wird im Studientext Nr. 28 "Verwaltungsverfahren II (SGB X)" näher erläutert.

Mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes endet das Verfahren noch nicht. Die versicherte Person kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Rechtsbehelf (Widerspruch) einlegen (§ 84 SGG). Ein Beitrags- bzw. Rentenverfahren endet grundsätzlich mit Ablauf dieser einmonatigen Rechtsbehelfsfrist.

Beispiel zu Abbildung 9:

Ein Rentenbescheid wird am 17.3.2023 über die Poststraße abgesandt.

Frage:

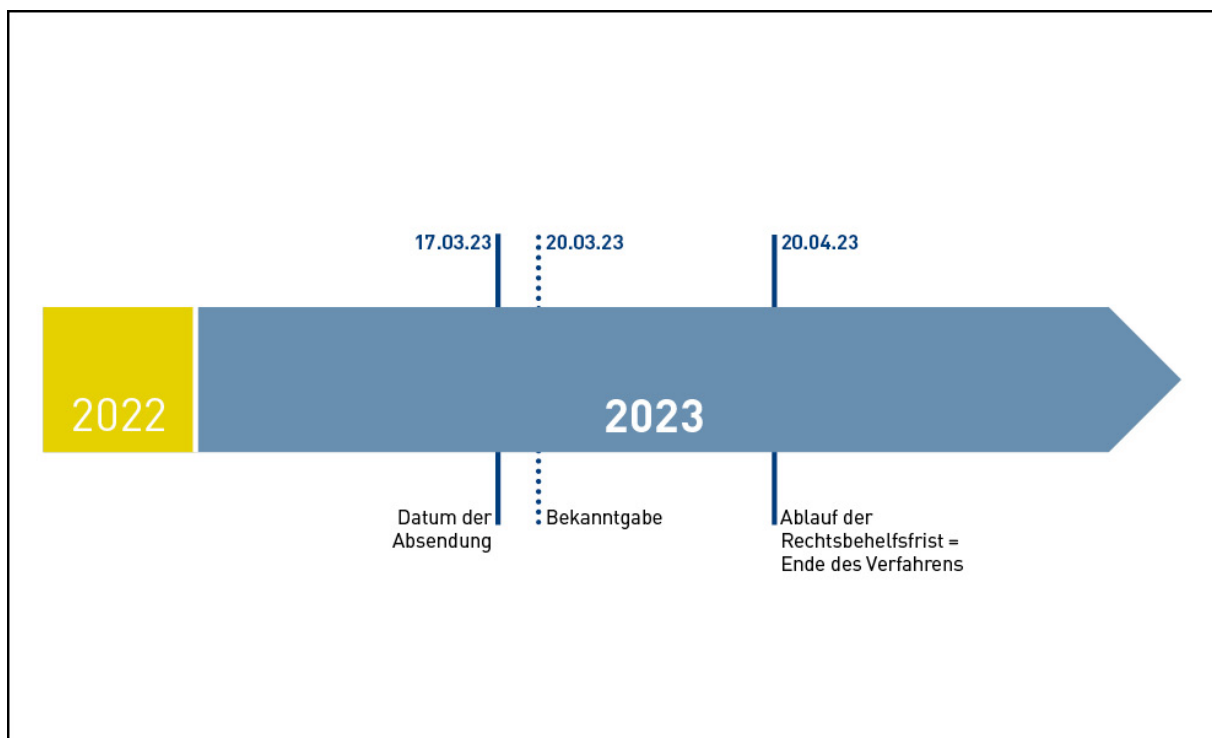
Wann endet das Rentenverfahren?

Lösung:

- Der Bescheid gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 SGB X).
- Bekanntgabe am 20.3.2023.
- Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden.
- Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ist der 20.4.2023. Das Verfahren endet am **20.4.2023**.

Die Regelung des § 26 Abs. 3 SGB X (vgl. Kapitel 2.4.4.) gilt nicht im Zusammenhang mit der Berechnung der Bekanntgabefrist nach § 37 Abs. 2 SGB X. Fällt somit der dritte Tag nach der Aufgabe zur Post auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt dieser und nicht der nächstfolgende Werktag als Tag der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.

Abbildung 9: Ende eines Rentenverfahrens



Wird ein Verfahren mit einfachem Schreiben ohne Widerspruchsfrist abgeschlossen, so endet es mit Bekanntgabe des Schreibens.

Beispiel:

Ein Beitragsverfahren endet durch einfaches Schreiben an die versicherte Person.
Das Schreiben wird am 9.1.2023 abgesandt.

Frage:

Wann endet das Beitragsverfahren?

Lösung:

Das Schreiben gilt am dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.
Tag der Bekanntgabe des Schreibens und somit Ende des Verfahrens ist der
12.1.2023.

Wird von der versicherten Person in einer Beitrags- oder Rentenangelegenheit fristgerecht Widerspruch eingelegt, so endet das Widerspruchsverfahren grundsätzlich mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Widerspruchsbescheides (sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird).

Beispiel zu Abbildung 10:

Ein Widerspruchsbescheid wird am 21.4.2023 bekannt gegeben.

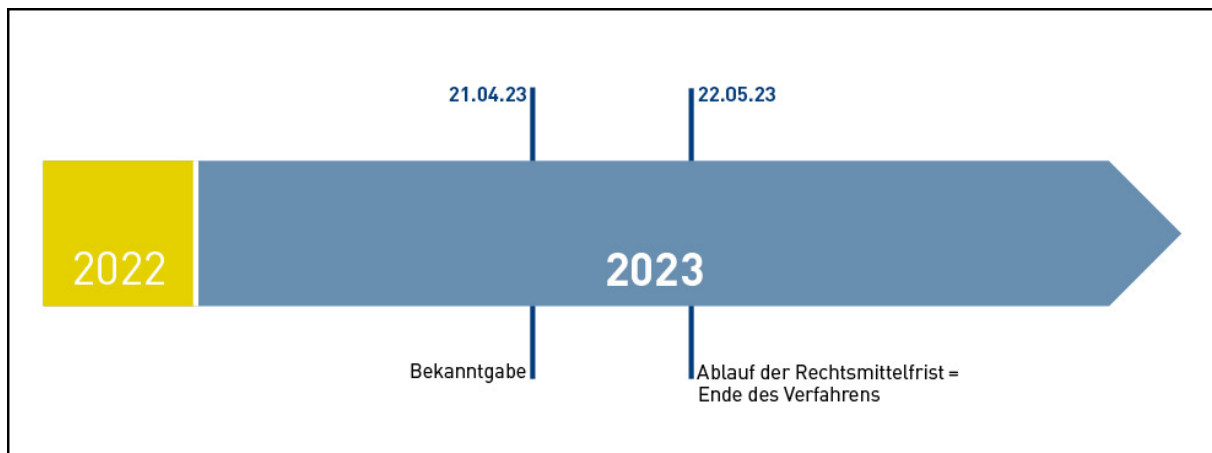
Frage:

Wann endet das Widerspruchsverfahren?

Lösung:

Die Klage ist nach § 87 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu erheben. Die Rechtsbehelfsfrist endet demnach am 21.5.2023. Da der 21.5.2023 ein Sonntag ist, endet die Klagefrist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages am 22.5.2023. Ende des Verfahrens ist der **22.5.2023**.

Abbildung 10: Ende eines Widerspruchsverfahrens



6.4 Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI

Unter der Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI sind die auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden drei Monate zu verstehen.

Beispiel:

Freiwillige Beiträge sollen für 2022 gezahlt werden. Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist demnach die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023 (vgl. Seite 15).

Wenn ein Beitrags- oder Rentenverfahren nicht in die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI fällt, kommt es nicht zu einer Unterbrechung.

Beispiel zu Abbildung 11:

Freiwillige Beiträge sollen für 2022 gezahlt werden. Ein Rentenverfahren begann am 6.4.2022 und endete am 17.9.2022.

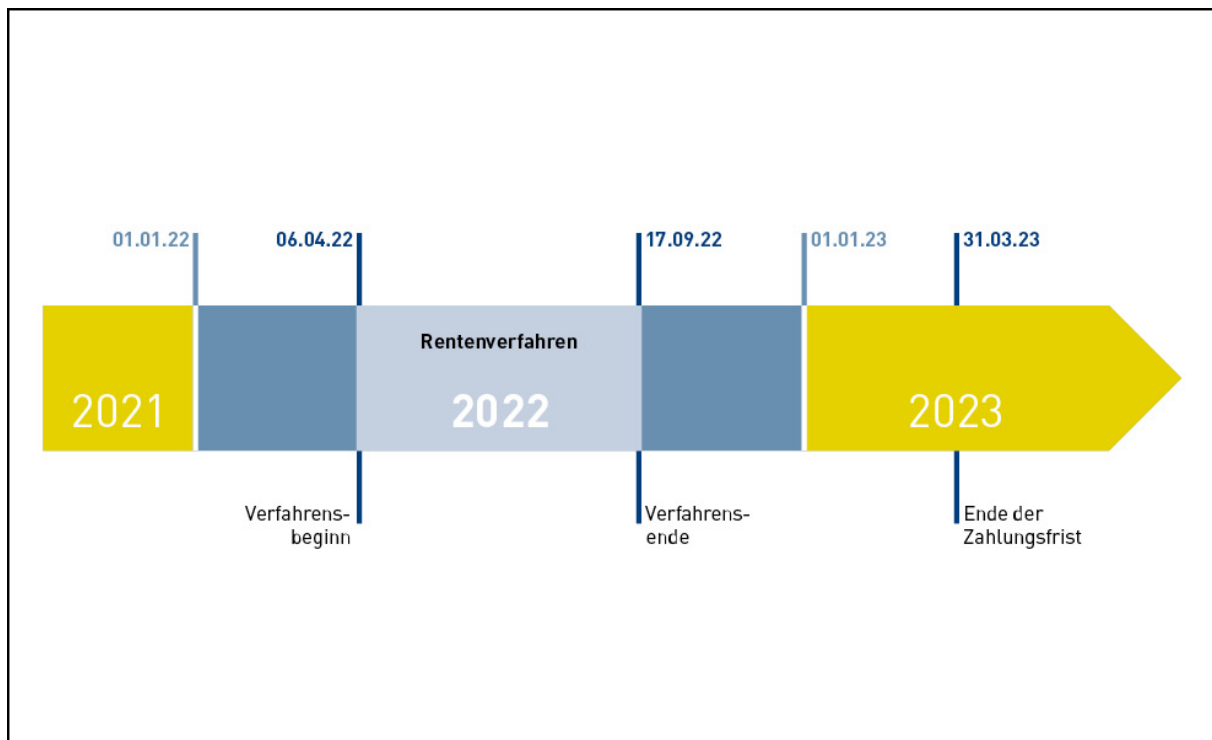
Frage:

Wird die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für 2022 unterbrochen?

Lösung:

Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023. Das Rentenverfahren begann und endete im Jahre 2022. Es fällt nicht in die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI. Die Frist wird nicht unterbrochen. Die versicherte Person hat grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres Zeit freiwillige Beiträge für 2022 zu zahlen.

Abbildung 11: Kein Neubeginn der Zahlungsfrist



6.5 Wirkung der Unterbrechung

Fällt ein Verfahren in die Dreimonatsfrist des § 197 Abs. 2 SGB VI, kommt es zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist. Nach Abschluss des Beitrags- oder Rentenverfahrens kommt es zu einem „Neubeginn“ der Frist von drei Monaten.

Beispiel zu Abbildung 12:

Ein Rentenverfahren beginnt am 11.1.2023 und endet am 14.4.2023. Freiwillige Beiträge sollen für 2022 gezahlt werden.

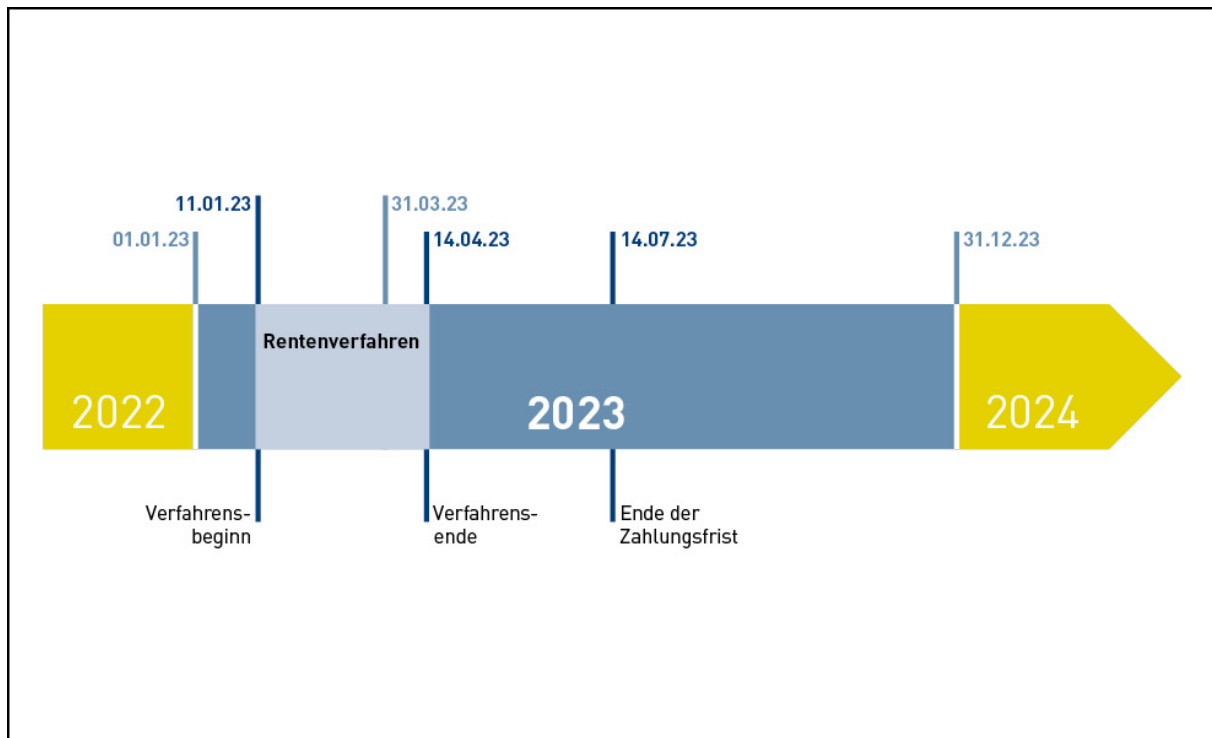
Frage:

Wann endet die Frist für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 2022?

Lösung:

- Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird durch ein Rentenverfahren unterbrochen (§ 198 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023.
- Das Rentenverfahren beginnt am 11.1.2023 und unterbricht daher die Frist.
- Nach dem Ende des Verfahrens beginnt eine neue Frist von drei Monaten zu laufen.
- Das Verfahren endet am 14.4.2023.
- Die neue Frist beginnt am 15.4.2023 und endet am 14.7.2023.
- Freiwillige Beiträge für 2022 können bis zum 14.7.2023 gezahlt werden.

Abbildung 12: Neubeginn der Zahlungsfrist



Beispiel zu Abbildung 13:

Ein Kontenklärungsverfahren beginnt am 8.11.2022 und endet am 1.2.2023.
Freiwillige Beiträge sollen für 2022 gezahlt werden.

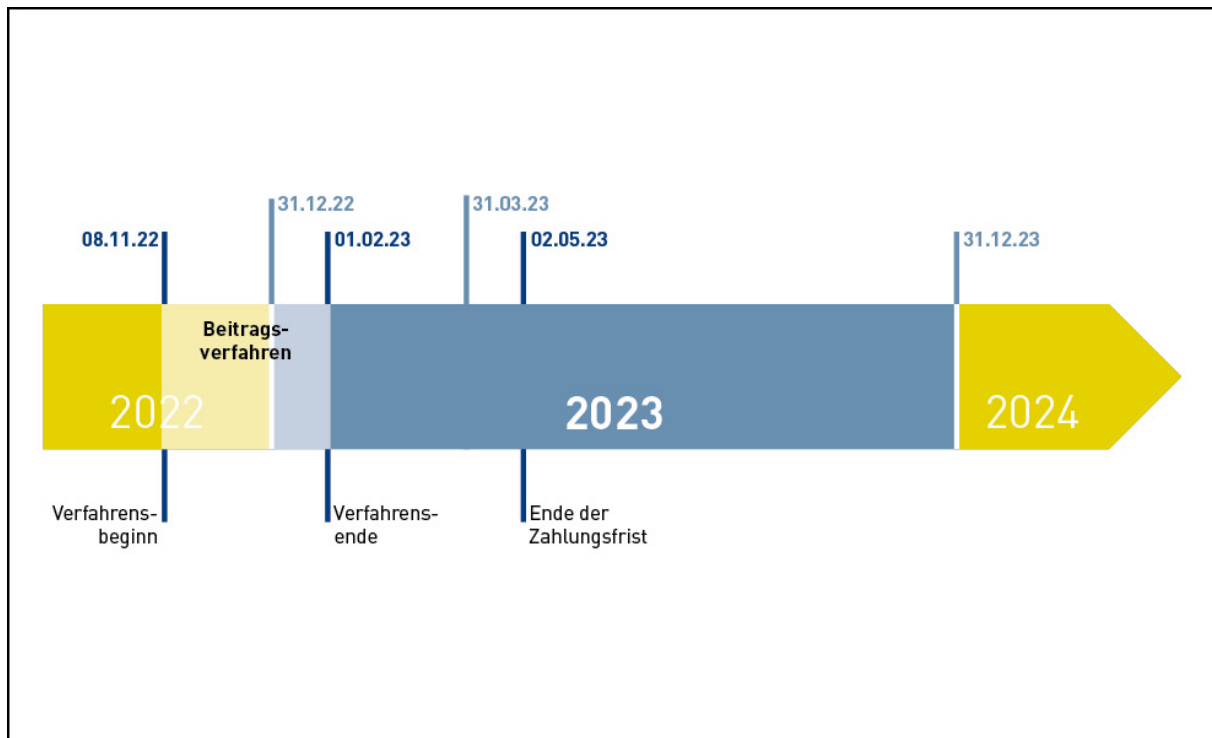
Frage:

Wann endet die Frist für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 2022?

Lösung:

- Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird durch ein Beitragsverfahren unterbrochen (§ 198 Satz 1 SGB VI).
- Ein Kontenklärungsverfahren ist ein Beitragsverfahren im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI.
- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023.
- Das Beitragsverfahren endet am 1.2.2023 und unterbricht daher die Frist.
- Nach dem Ende des Unterbrechungstatbestandes beginnt die Frist von drei Monaten neu zu laufen.
- Die neue Frist beginnt am 2.2.2023 und endet am 1.5.2023.
- Da der 1.5.2023 ein Feiertag ist, endet die Frist für die Zahlung der freiwilligen Beiträge mit dem nächstfolgenden Werktag am 2.5.2023 (§ 26 Abs. 3 SGB X).

Abbildung 13: Neubeginn der Zahlungsfrist



Beispiel zu Abbildung Nr. 14:

Ein Rentenverfahren beginnt am 17.8.2022. Der Rentenbescheid wird am 16.12.2022 abgesandt. Freiwillige Beiträge sollen für 2022 gezahlt werden.

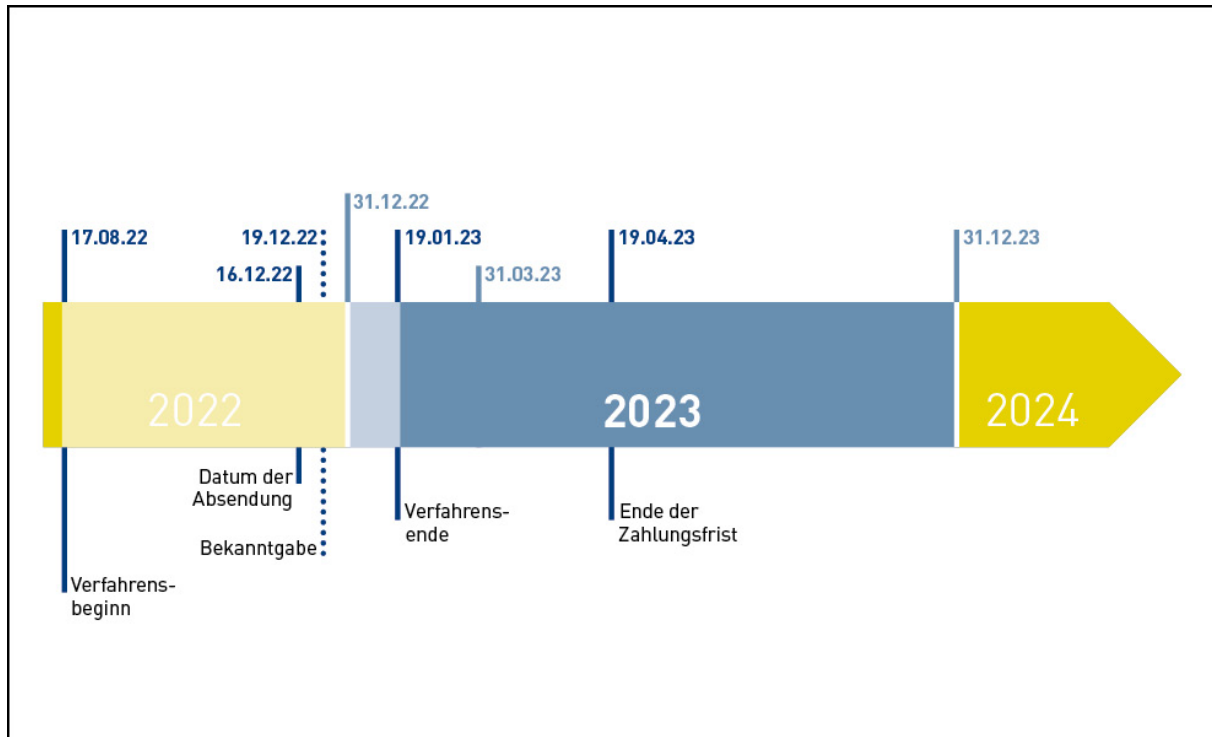
Frage:

Wann endet die Frist für die Zahlung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 2022?

Lösung:

- Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird durch ein Rentenverfahren unterbrochen (§ 198 Satz 1 SGB VI).
- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023.
- Der Rentenbescheid wird am 16.12.2022 abgesandt.
- Er gilt gemäß § 37 Abs. 2 SGB X als am 19.12.2022 bekannt gegeben.
- Ein Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids eingelegt werden.
- Die Widerspruchsfrist beginnt am 20.12.2022 und endet am 19.1.2023.
- Das Rentenverfahren endet mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 19.1.2023.
- Das Ende des Verfahrens fällt in die Dreimonatsfrist und unterbricht daher die Frist.
- Die neue Zahlungsfrist beginnt am 20.1.2023 und endet am 19.4.2023.
- Freiwillige Beiträge für 2022 können bis zum 19.4.2023 gezahlt werden.

Abbildung 14: Neubeginn der Zahlungsfrist



Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den Werten, die zum Zeitpunkt der Zahlung gelten (vgl. § 200 SGB VI und Studententext Nr. 6 "Freiwillige Versicherung").

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen (§ 198 Satz 1 SGB VI).
- Unter der Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI sind die auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden drei Monate zu verstehen.
- Unter den Begriff "Beitragsverfahren" fällt jedes Verfahren, das Einfluss auf die Entscheidung der versicherten Person zur Beitragszahlung hat. Rentenverfahren sind u.a. Verfahren, die eine der in § 33 SGB VI aufgeführten Rentenarten betreffen.
- Ein Verfahren beginnt mit Eingang des Antrags beim RV-Träger oder mit Eingang bei einer anderen zuständigen Stelle (§ 16 SGB I). Es endet grundsätzlich mit Ablauf der Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelfrist (Widerspruchsfrist).
- Fällt ein Verfahren in die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI, führt dies zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist nach dem Ende des Unterbrechungstatbestandes.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Eine Versicherte bittet schriftlich um Auskunft, wie viele freiwillige Beiträge sie zahlen muss, um die Wartezeit für eine Regelaltersrente zu erfüllen. Stellen Sie fest, ob dieses Schreiben der Versicherten ein Beitragsverfahren im Sinne des § 198 Satz 1 SGB VI ist!

18. Der Versicherte Ernst Heller teilt dem RV-Träger formlos mit, dass er einen Antrag auf Regelaltersrente stellt. Das Schreiben hat Herr Heller am 10.3.2023 abgesandt. Es geht am 14.3.2023 beim RV-Träger ein. Ermitteln Sie den Beginn des Rentenverfahrens!

19. Ein Rentenbescheid wird am 7.4.2023 abgesandt. Stellen Sie fest, wann das Rentenverfahren endet!

20. Ein Rentenverfahren beginnt am 3.5.2022 und endet am 18.10.2022. Freiwillige Beiträge sollen für 2022 gezahlt werden. Bestimmen Sie das Ende der Frist für die Zahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2022!

21. Ein Beitragsverfahren beginnt am 6.2.2023 und endet am 27.5.2023. Freiwillige Beiträge sollen für das Jahr 2022 gezahlt werden. Stellen Sie fest, wann die Frist für die Zahlung der freiwilligen Beiträge für das Jahr 2022 endet!

7. Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Pflichtbeiträgen

LERNZIELE

- Sie können die Tatbestände feststellen, die zur Hemmung der Verjährungsfrist des § 25 SGB IV führen.
- Sie können die Fristen berechnen.

7.1 Vorbemerkung

Im Kapitel 2 wurde die Verjährung von Pflichtbeiträgen behandelt. Ansprüche auf Beiträge verjähren nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Beitragsverfahren oder Verfahren über einen Rentenanspruch hemmen die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 198 Satz 2 SGB VI). Hinsichtlich der Begriffe "Beitrags- und Rentenverfahren" sowie "Verfahrensdauer" wird auf die Abschnitte 6.2 und 6.3 verwiesen. Die Hemmung endet nach § 198 Satz 2, zweiter Halbsatz SGB VI, jedoch erst sechs Monate nach dem Abschluss eines der o.g. Verfahren.

7.2 Verjährungsfrist des § 25 Abs. 1 SGB IV

Die Frist des § 25 Abs. 1 SGB IV beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig geworden sind. Sie endet vier Jahre später. Sofern ein Verfahren noch vor Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit endet, kommt es zu keiner Hemmung.

Beispiel zu Abbildung 15:

Ein Handwerker hat einen Pflichtbeitrag für den Monat Februar 2022 zu zahlen. Ein Rentenverfahren ist vom 6.4.2022 bis 24.6.2022 anhängig.

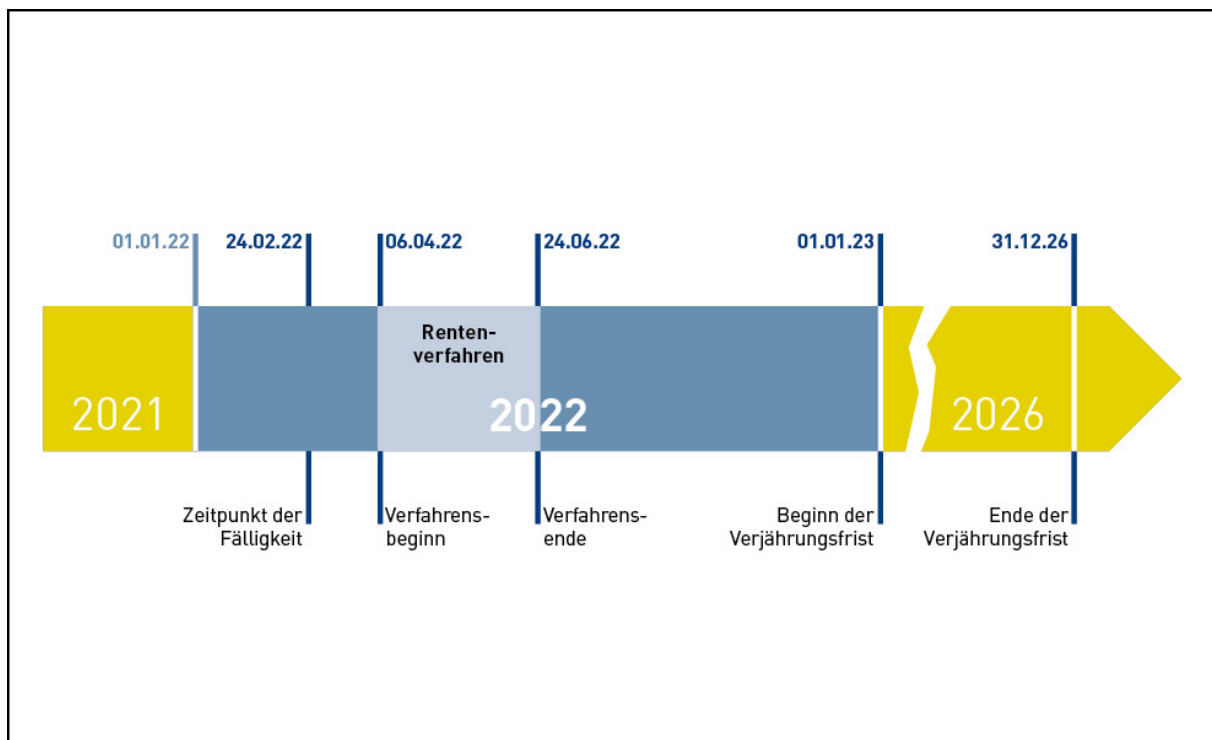
Fragen:

Bestimmen Sie die Verjährungsfrist des § 25 Abs. 1 SGB IV! Wird die Verjährungsfrist durch das Rentenverfahren gehemmt?

Lösung:

Der Pflichtbeitrag für Februar 2022 ist am 24.2.2022 fällig. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Jahres 2022 am 1.1.2023 und endet vier Jahre später am 31.12.2026. Das Rentenverfahren endet bereits am 24.6.2022 und hemmt daher nicht die Verjährungsfrist.

Abbildung 15: Keine Hemmung der Verjährung



7.3 Wirkung der Hemmung

Fällt ein Verfahren in die Verjährungsfrist des § 25 Abs. 1 SGB IV, kommt es zu einer Hemmung. Die Wirkung der Hemmung ist in § 25 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (insbesondere § 209 BGB) geregelt. Dabei wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Der Tag, in dessen Verlauf der Hemmungsgrund entsteht oder wegfällt, gehört dabei zur Hemmungszeit. Die vor dem Eintritt der Hemmung noch nicht verstrichene Verjährungsfrist wird an das Ende des Hemmungszeitraumes angehängt.

Beispiel zu Abbildung 16:

Ein Handwerker hat einen Pflichtbeitrag für den Monat November 2022 zu zahlen. Ein Rentenverfahren ist vom 7.4.2023 bis 23.09.2023 anhängig.

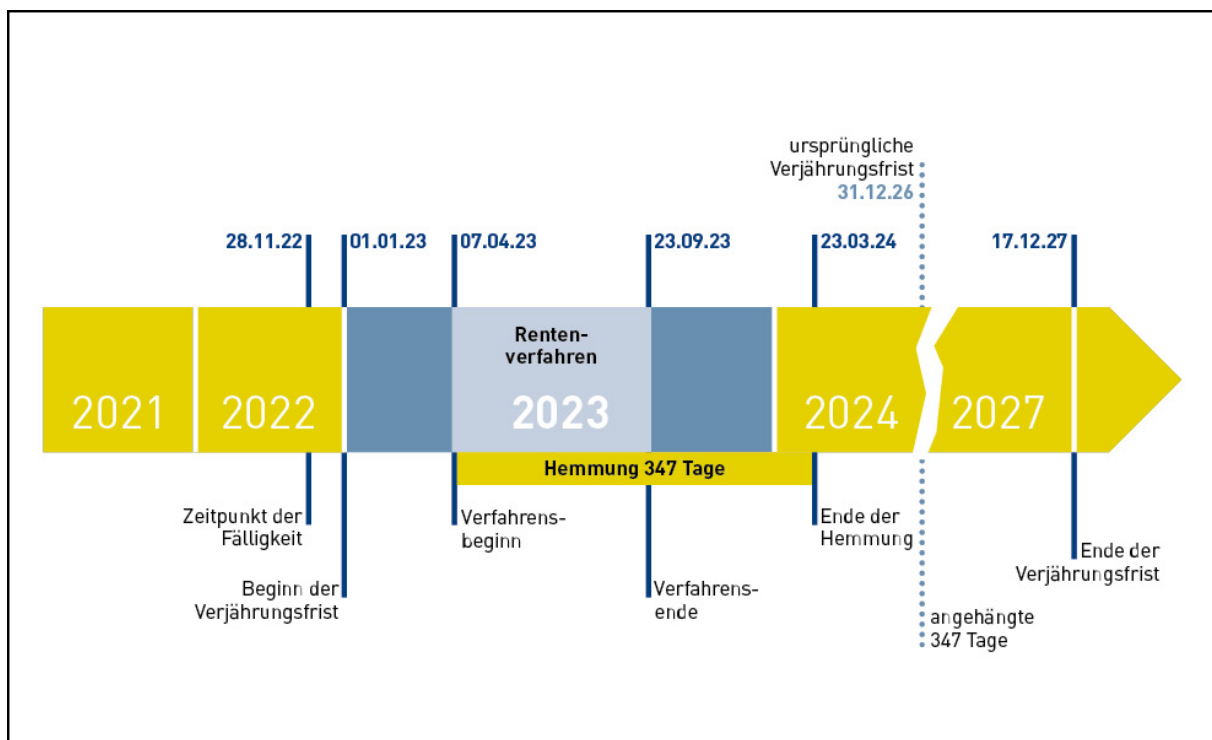
Frage:

Stellen Sie fest, wann der Anspruch auf den Beitrag für den Monat November 2022 verjährt!

Lösung:

- Der Pflichtbeitrag war gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV am 28.11.2022 fällig.
- Ansprüche auf Beiträge verjähren nach § 25 Abs. 1 SGB IV in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.
- Die Verjährungsfrist begann am 1.1.2023 und endet am 31.12.2026.
- Die Verjährungsfrist wurde gemäß § 198 Satz 2 SGB VI durch das Rentenverfahren gehemmt.
- Die Hemmung bewirkt, dass die im Zeitpunkt des Beginns der Hemmung noch nicht verstrichene Frist an das Ende des Hemmungszeitraums angehängt wird.
- Die Hemmung begann am 7.4.2023 (Beginn des Rentenverfahrens), endet am 23.3.2024 (sechs Monate nach Abschluss des Rentenverfahrens) und umfasst 347 Tage. Diese Tage sind an die ursprüngliche Verjährungsfrist anzuhängen.
- Da der 17.12.2027 kein Samstag, Sonntag oder Feiertag, sondern ein Freitag ist, verjährt der Anspruch auf den Beitrag für November 2022 mit Ablauf dieses Tages.

Abbildung 16: Hemmung der Verjährungsfrist



§ 52 SGB X bestimmt, dass ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung eines Anspruchs des RV-Trägers erlassen wird, die Verjährung hemmt. Ein sogenannter Forderungsbescheid bewirkt somit eine Hemmung. Mit Eintritt der Bindungswirkung des Forderungsbescheides (d.h. in der Regel mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) beginnt nach § 52 SGB X i.V.m. § 197 BGB eine dreißigjährige Verjährungsfrist zu laufen.

7.4 Hemmung der Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen

Die Verjährungsfrist nach § 25 Abs. 1 SGB IV ist identisch mit der Frist zur wirksamen Zahlung von Pflichtbeiträgen nach § 197 Abs. 1 SGB VI. Die Aussagen aus den Abschnitten 7.1 bis 7.3 zur Hemmung der Verjährungsfrist gelten daher auch hier.

ZUSAMMENFASSUNG

- Beitrags- oder Rentenverfahren hemmen die Verjährungsfrist des § 25 Abs. 1 SGB IV.
- Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit eines Pflichtbeitrags. Sie endet vier Jahre später. Fällt ein Verfahren in diese Frist, kommt es zu einer Hemmung. Die im Zeitpunkt des Beginns der Hemmung noch nicht verstrichene Frist wird an das Ende des Hemmungszeitraums angehängt. An dem Tag, an dem die Forderungsfrist endet, endet auch die Zahlungsfrist.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

22. Ein Handwerker hat einen Pflichtbeitrag für den Monat Juli 2022 zu zahlen. Ein Beitragsverfahren war vom 18.12.2022 bis 14.5.2023 anhängig. Ermitteln Sie, wann der Beitragsanspruch verjährt!
23. Stellen Sie fest, bis zu welchem Zeitpunkt der Handwerker in Aufgabe 22 den Pflichtbeitrag für Juli 2022 wirksam zahlen kann!

8. Ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren

LERNZIELE

- Sie können die wichtigen Merkmale des Markenverfahrens aufzählen und die unterschiedlichen Formen der Beitragszahlung benennen.

8.1 Allgemeines

Die Beitragszahlung durch Marken wurde mit Einführung der Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung (RV-BEVO) am 1.1.1977 endgültig abgeschafft. Seit diesem Zeitpunkt sind die Beiträge, die unmittelbar an den RV-Träger zu zahlen sind, nur noch durch

- Abbuchung,
- Überweisung oder Einzahlung,
- Scheck
oder
- Barzahlung

zu leisten.

Die RV-BEVO wurde am 1.1.1992 durch die Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung (RV-BZV) abgelöst. Die Verwendung von ausgegebenen Beitragsmarken ist nur noch in der Übergangsvorschrift des § 10 der RV-BZV i.V.m. § 11 der RV-BEVO geregelt. Wie aber wurden die Beiträge ab Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung am 1.1.1891 gezahlt? Die folgenden Ausführungen geben einen groben Überblick über damalige Formen der Beitragszahlung.

8.2 Markenverfahren

Das Markenverfahren war zuletzt in den §§ 1409 ff. RVO / §§ 131 ff. AVG, in der Fassung bis 31.12.1991 sowie in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen (VVA) geregelt. Die Zahlung von Beiträgen erfolgte durch Einkleben von Beitragsmarken in die Quittungskarte und später in die Versicherungskarte aus Pappkarton der versicherten Person. Diese Beitragsmarken wurden von den Postämtern verkauft, die den Erlös, nach Abzug einer Vergütung, an den RV-Träger abzuführen hatten.

Der Wert einer Beitragsmarke richtete sich dabei nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der versicherten Person. Das damalige Beitragssystem sah eine Einteilung in Lohn- bzw. Beitragsklassen vor. Das Entgelt wurde der entsprechenden Klasse zugeordnet.

Abbildung 17: Vorderseite einer Versicherungskarte

ARBEITER-RENTENVERSICHERUNG

Landesversicherungsanstalt: Westfalen **Früher:** _____
 (LVA im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, in deren Bezirk die Karte 1 ausgestellt ist oder wird; jede folgende Karte ist mit dem Namen derselben Ursprungsanstalt zu versehen.) (Frühere Ursprungsanstalt außerhalb der Bundesrepublik)

Versicherungskarte Nr. 14 33010/130
(Personalleistungen nur mit Schreibmaschine oder in Blockschrift eintragen) (Lfd. Nr. d. Ausstellungsregisters)

für _____ ledig
verheiratet
geschieden
(Familienname, bei Frauen auch Geburtsname und etwaiger früherer Familienname, bei mehreren Vornamen Rufname unterstreichen)

geboren am _____ im Jahre 1895
 In Hagen-Holthausen Kreis (Amt) Hagen

(Wohnort (Wohnung): _____ Raffenbergstr. 20
 Beschäftigungsart: freiw. Weitervers. - Hausfrau -

Zählnummer: _____
 Genau feststellen!

Auf Karte 2 und den folgenden Karten ausfüllen:
 In der Vorkarte ist der letzte Arbeitsverdienst be- _____ 19 _____
 scheinigt bis: _____
 die letzte Beitragsmarke entwertet mit: _____
 (Datum) Dezbr. 19 58

Diese Karte ist ausgestellt durch: Stadt Hohenlimburg, Ausgabestelle
 in Hohenlimburg
 am 1. Dez. 1958
Museker
 (Unterschrift des Ausstellers)

Hohenlimburg
 Dienststempel der Ausgabestelle
 Feststempel der Ausgabestelle

Umtausch: Nach Verbrauch der vorgesehenen Felder, spätestens binnen drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung

Aufrechnung der Beitragsmarken

(Anzahl der Beiträge in Klasse)

A. Pflicht- u. freiw. Versicherung (Wochenmarken)

Erwerbsjahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
19												
19												

B. Pflichtversicherung (Monatsmarken)

Erwerbsjahr	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI
19																
19																

C. Weiterversicherung (Monatsmarken)

Erwerbsjahr	A	B	C	D	E	F	G	H
19	1	2						
19	1	2						
19	1	2						

Bescheinigte Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 RVO

Nr. 1 Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen
 Nr. 2 Schwangerschaft oder Wochenbett
 Nr. 3 Arbeitslosigkeit vom Ablauf der 6. Woche an
 Nr. 4 Schul-, Fachschul- oder Hochschulbildung

Zeiten nach Nr.	vom	bis

Bescheinigte Ersatzzeiten nach § 1251 RVO (Kriegsdienst, Internierung u. dergl.)

vom _____ bis _____
 Art: _____
 vom _____ bis _____
 Art: _____

Über die Anrechnung dieser Zeiten wird im Rentenverfahren entschieden

Aufgerechnet durch Ausgabestelle:

 (Unterschrift)
 Dienststempel der Ausgabestelle

Geschäftszeichen: _____

Diese Versicherungskarte ist sorgfältig aufzubewahren!

11-23 257 - 1 000000

Abbildung 19: Aufrechnungsbescheinigung einer Quittungskarte, aufgerechnet am 10.1.1929 durch eine Betriebskrankenkasse

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der
Quittungskarte Nr. 10

ausgestellt am 30 ten April 1927

verwendbar für die Zeit seit dem 11 ten April 1927

für [REDACTED]

Hagen i. W. geb. am 1894


zu Hagen i. W. Preis Hagen i. W.

— Versicherungsanstalt: Westfalen

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind:


Bezeichnung der Lohnklasse	1	2	3	4	5	6	Vl	Vll
Wochenzahl						<u>11</u>	<u>29</u>	<u>52</u>

Dauer bescheinigter Krankheiten			und sonstiger/Erfahtatsachen		
vom	bis einschließlich		vom	bis einschließlich	
<u>15. 2</u>	<u>28</u>	<u>11. 3</u>	<u>28</u>		



ue Karte verwendbar vom 10 ten JAN 29 1929 ab.

Hagen i. W.



Aufrechnungstelle: Betriebskrankenkasse

Verenigte Westdeutsche Waggonfabrik AG, Werk Hagen i. W.

26. 1. 26. 100 000.

Abbildung 20: Aufrechnungsbescheinigung aus einem Bescheinigungsbuch über die Invaliditäts- und Altersversicherung, aufgerechnet am 27.6.1911 durch die Polizeibehörde Ibbenbüren

Bescheinigungen

über die
Resultate der Aufrechnung der abgelieferten
Quittungs-Karten

für


~~_____~~

geboren am 21. Januar 1894

zu Ibbenbüren (Kreis Tecklenburg)
Amt

Versicherungsanstalt Hoffmann
(Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Aufrechnung der Quittungskarte № 1

Zahl der Beitragswochen in Lohnklasse		I.	II.	III.	IV.	V.	
		.	.	65	→		
Dauer der bescheinigten Krankheiten			Dauer militärischer Dienstleistungen				
vom			bis einschließlich			vom	bis einschließlich
24. 11. 1910			11. 12. 1910				
							
Ort und Datum			<u>Ibbenbüren, 27.6.11</u> <u>Amis</u>				
(L. S.)			Bezeichnung der aufrechnenden Stelle				

Die Quittungskarten bzw. ab 1957 die Versicherungskarten wurden auf Antrag der versicherten Person oder des Arbeitgebers von der zuständigen Ausgabestelle (zum Beispiel Krankenkasse, Stadtverwaltung) ausgestellt (Abbildung 17).

Die eigentliche Beitragszahlung erfolgte, wenn die versicherte Person oder der Arbeitgeber die Marke in die Quittungskarte bzw. ab 1957 in die Versicherungskarte einklebte und entwertete. Dies geschah in der Regel durch handschriftliche Eintragung der entsprechenden Woche oder des Monats des Jahres, für das sie gelten sollten (Abbildung 18).

War die Quittungskarte bzw. ab 1957 die Versicherungskarte "voll", so konnte sie bei der Ausgabestelle in eine neue Karte umgetauscht werden. Das Fassungsvermögen einer Quittungskarte bzw. ab 1957 einer Versicherungskarte lag zum Beispiel bei 52 Wochenmarken in der Rentenversicherung der Arbeiter bzw. bei 24 Monatsmarken in der Rentenversicherung der Angestellten.

Über den Inhalt der umgetauschten Quittungskarte bzw. ab 1957 Versicherungskarte erhielt die versicherte Person eine Aufrechnungsbescheinigung als Nachweis, in der die verwendeten Beitragsmarken nach Beitragsklassen zusammengefasst bescheinigt wurden (Abbildungen 19 und 20).

Die Ausgabestelle hatte die Quittungskarte bzw. ab 1957 die Versicherungskarte vorzuprüfen, das heißt, es wurde geprüft, ob die Beitragsmarken ordnungsgemäß eingeklebt und entwertet waren. Anschließend wurden die aufgerechneten Quittungskarten bzw. ab 1957 Versicherungskarten gesammelt und dem zuständigen RV-Träger übersandt. Dort wurden die Karten ohne Überprüfung in den Kartenarchiven abgelegt. Es bestand keine Verpflichtung, die Karten nach Eingang sofort auf Rechtmäßigkeit zu überprüfen. So ist es zu erklären, dass rechtsunwirksame Beiträge erst nach vielen Jahren im Laufe eines Beitrags- oder Rentenverfahrens festgestellt und gegebenenfalls beanstandet werden.

Eine Beanstandung ist dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe dazu Ausführungen zu § 286 Abs. 3 SGB VI im Studententext Nr. 9 "Beitragserstattung").

8.3 Nicht ordnungsgemäß gezahlte Beiträge im Markenverfahren

Folgende Fehler konnten bei der Beitragszahlung durch Marken insbesondere auftreten:

Abbildung 21: Mögliche Fehler beim Markenverfahren



Eine genaue Beschreibung der Fehler mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen soll in diesem Studientext nicht erfolgen. Es wird auf den Studientext Nr. 9 "Beitragserrstattung" verwiesen.

8.4 Besonderheiten

8.4.1 "Falsche" Beitragsmarken

Wurden Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten in Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter (vor 1957 Invalidenversicherung) eingeklebt, so galten diese Beiträge als zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt. In diesen Fällen erfolgte keine Beanstandung der Beiträge. Ausschlaggebend war immer der Versicherungsweig, zu dem die Versicherungskarte ausgestellt wurde (§ 1409 Abs. 1 RVO / § 131 Abs. 1 AVG in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung).

8.4.2 "Lose" Beitragsmarken

Mit Inkrafttreten der RV-BEVO am 1.1.1977 verloren die Beitragsmarken der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, der Sonderanstalten sowie der Handwerkerversicherung, die bis zum 31.12.1976 ausgegeben und nicht verwendet worden sind, ihre Gültigkeit. Es kann daher in Einzelfällen vorkommen, dass dem RV-Träger lose Beitragsmarken übersandt werden. Gemäß § 10 RV-BZV in Verbindung mit § 11 Abs. 3 RV-BEVO ist der Gegenwert der Beitragsmarken dem Einsender in Euro zu erstatten.

8.5 Formen der Beitragsentrichtung

Die Beitragszahlung in der Rentenversicherung erfolgte zunächst (das heißt seit dem 1.1. 1891) für Arbeiter und Angestellte gleichermaßen im Markenklebverfahren. Beide Personengruppen waren im Übrigen in demselben Versicherungszweig versichert. Erst ab dem Jahre 1913 gab es für die Angestellten eine eigenständige Versicherung und einen besonderen Versicherungsträger, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (bis Juli 1945, ab 07.08.1953 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte). In der Rentenversicherung der Angestellten wurde das Markenklebverfahren zunächst nicht übernommen, sondern erst zum 1.1.1923 eingeführt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gab es zu keiner Zeit ein Markenklebverfahren.

Durch die Einführung des Lohnabzugsverfahrens durch die Zweite Lohnabzugsverordnung vom 15.6.1942, Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 403, (2. LAV) änderte sich das Beitragsverfahren für einen Großteil der Pflichtversicherten. Beiträge für diesen Personenkreis wurden ab 29.6.1942 in der Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter) beziehungsweise ab 1.7.1942 in der Rentenversicherung der Angestellten direkt vom Lohn einbehalten und über die Einzugsstellen (Krankenkassen) an den zuständigen RV-Träger abgeführt.

Freiwillig Versicherte zahlten in der Invalidenversicherung noch bis zum 31.12.1956 ihre Beiträge durch Wochenmarken. Ab 1.1.1957 wurden hier – wie in der Rentenversicherung der Angestellten seit 1923 – nur noch Monatsmarken verwendet (Abbildung 22). Mit dem Inkrafttreten der RV-BEVO am 1.1.1977 wurde das Markenverfahren endgültig für alle Versicherten abgeschafft.

Handwerker waren bis zum 31.12.1961 in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig und zahlten ihre Beiträge durch Monatsmarken (Abbildung 23). Am 1.1.1962 trat das Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) in Kraft. Die Handwerker wurden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet und zahlen seither ihre Beiträge bargeldlos.

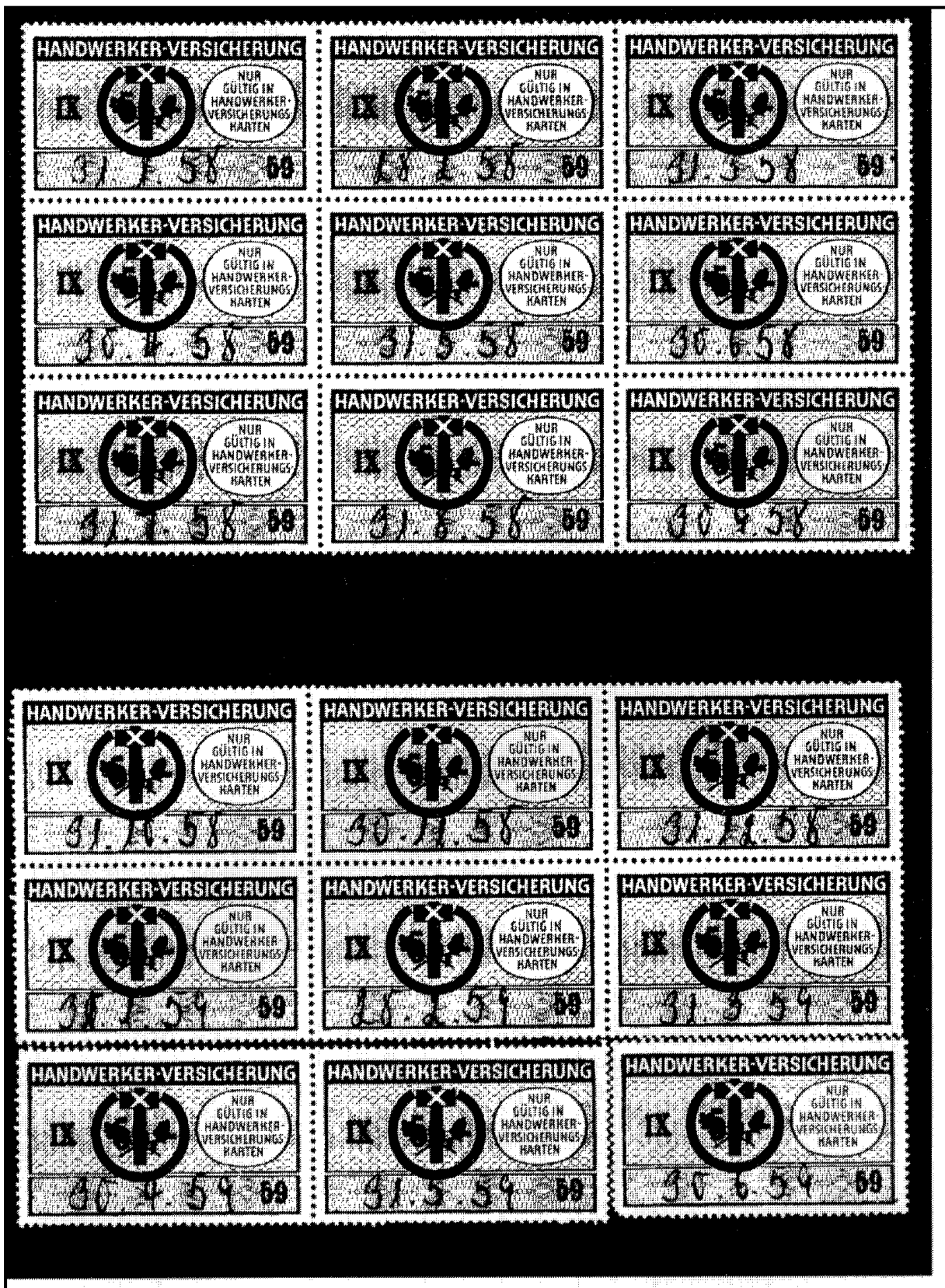
Abbildung 22: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur freiwilligen Versicherung

I. Für Marken der Pflicht- und freiwilligen Versicherung (Grundversicherung)

RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JAN. 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG FEB. 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄRZ 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG APRIL 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄI 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JUNI 57
RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JULI 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG AUG. 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG SEPT. 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG OKT. 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG NOV. 57	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG DEZ. 57
RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JAN. 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG FEB. 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄRZ 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG APRIL 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄI 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JUNI 58
RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JULI 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG AUG. 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG SEPT. 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG OKT. 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG NOV. 58	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG DEZ. 58
RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JAN. 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG FEB. 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄRZ 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG APRIL 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄI 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JUNI 59
RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JULI 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG AUG. 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG SEPT. 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG OKT. 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG NOV. 59	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG DEZ. 59
RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JAN. 60	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG FEB. 60	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄRZ 60	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG APRIL 60	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG MÄI 60	RENTEN-VERSICHERUNG DER ARBEITER MONATSBEITRAG JUNI 60

In den Teil I eingeklebt werden.

Abbildung 23: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur Handwerksversicherung



ZUSAMMENFASSUNG

- Die Beitragszahlung erfolgte über einen langen Zeitraum durch das Einkleben von Beitragsmarken in eine Quittungskarte bzw. ab 1957 Versicherungskarte aus Pappkarton. Der Wert der Beitragsmarke richtete sich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt der versicherten Person, das einer bestimmten Lohn- bzw. Beitragsklasse zugeordnet wurde. Das Fassungsvermögen einer Quittungskarte bzw. ab 1957 Versicherungskarte war begrenzt. So konnten in der Regel 52 Wochenmarken der Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter) oder 24 Monatsmarken der Rentenversicherung der Angestellten eingeklebt werden. Die Marken mussten durch das Aufbringen eines Datums entwertet werden. Über den Inhalt der umgetauschten Karte erhielt man als Nachweis über die Beitragsleistung eine Aufrechnungsbescheinigung. Die Karten wurden dem RV-Träger übersandt, der sie, in der Regel ohne Prüfung, im Archiv ablegte.
- Eine rechtswirksame Beitragszahlung wurde meist erst während eines Beitrags- oder Rentenverfahrens geprüft. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragszahlung führt in der Regel zur Beanstandung und Erstattung der Beiträge. Seit Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden für die einzelnen Personengruppen unterschiedliche Formen der Beitragszahlung. Das Markenverfahren wurde endgültig am 1.1.1977 abgeschafft.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Wie erfolgte eine ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren?
25. Wann und wodurch wurde das Markenverfahren für einen Großteil der Pflichtversicherten abgeschafft?
26. Welchen Nachweis erhielt die versicherte Person für die Abgabe der umgetauschten vollen Quittungskarte bzw. ab 1957 Versicherungskarte?
27. Wann wurde die rechtswirksame Beitragszahlung im Markenverfahren in der Regel geprüft?
28. Welche Folgen hatte das Einkleben von Beitragsmarken der Rentenversicherung der Angestellten in eine Versicherungskarte der Rentenversicherung der Arbeiter?
29. Seit wann ist eine Zahlung von Beiträgen im Markenverfahren generell nicht mehr möglich?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Der RV-Träger hat deshalb die Beitragszahlung zu überwachen, damit gewährleistet ist, dass spätere Leistungen auch zu Recht gewährt werden.
2. Die Überwachung der unmittelbaren Beitragszahlung erfolgt gemäß §§ 212 bis 212b SGB VI. Die Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags erfolgt nach § 28p SGB IV im Rahmen einer Betriebsprüfung.
3. Die Beitragszahlung muss zulässig, fristgerecht und ordnungsgemäß sein.
4. Die Zulässigkeit wird nach dem Recht geprüft, das in dem Zeitraum galt, für den der Beitrag gezahlt wurde. Die fristgerechte und ordnungsgemäße Beitragszahlung wird nach dem Recht im Zeitpunkt der Zahlung des Beitrags geprüft.
5. Pflichtbeiträge sind gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird. Für Beiträge, die nicht aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu bemessen sind, gelten andere Fälligkeitszeitpunkte.
6. Pflichtbeiträge können gemäß § 197 Abs. 1 SGB VI wirksam gezahlt werden, wenn der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist.
7. Der Anspruch auf Pflichtbeiträge verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
8. Unter Beachtung von § 197 Abs. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB IV und § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ergibt sich folgende Berechnung:

Fälligkeit des Februar-Beitrags 2023: 24.2.2023

Ende der Zahlungsfrist: 31.12.2027

Beitrag verjährt mit Ablauf des 31.12.2027
9. Die Frist endet gemäß § 26 Abs. 3 SGB X mit Ablauf des folgenden Werktages, das heißt Montag (sofern dies kein gesetzlicher Feiertag ist).
10. Freiwillige Beiträge sind fristgerecht gezahlt, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI).
11. Nach den Regelungen der RV-BZV sind das Abbuchungsverfahren, die Überweisung/ Einzahlung, die Zahlung durch Scheck oder die Barzahlung zulässig.
12. Beim Abbuchungsverfahren gilt der Beitrag als am ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Abbuchung vorgenommen wurde.
13. Bei der Überweisung/Einzahlung gilt der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung oder, falls günstiger, der Tag der Überweisung/ Einzahlung als Zeitpunkt der Beitragszahlung.
14. Die freiwilligen Beiträge gelten als am 30.12.2022 gezahlt. Der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung ist der 30.12.2022, der Tag der Überweisung ist nicht günstiger.
15. Nach § 197 Abs. 3 SGB VI ist eine spätere Zahlung unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - in Fällen besonderer Härte,

- kein Verschulden der versicherten Person,
 - Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes,
 - Zahlung innerhalb einer angemessenen Frist (verwaltungsmäßig drei Monate).
16. Der Verlust der Anwartschaft auf eine Rente oder eine wegen der Beitragslücke außergewöhnlich niedrige Rentenanswartschaft.
17. Ein Beitragsverfahren im Sinne des § 198 SGB VI ist jedes Verfahren, das Einfluss auf die Entscheidung der versicherten Person zur Beitragszahlung hat. Von der Auskunft hängt es ab, ob sich diese dazu entschließt, freiwillige Beiträge zu zahlen. Es handelt sich daher um ein Beitragsverfahren im Sinne der Vorschrift.
18. Ein Verfahren beginnt mit Eingang des Antrages beim RV-Träger. Das Verfahren beginnt am 14.3.2023.
19. Ein Rentenverfahren endet mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ein Bescheid gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 SGB X). Bekanntgabe ist der 10.4.2023.

Ein Rechtsbehelf kann innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist läuft vom 11.4.2023 bis zum 10.5.2023. Das Rentenverfahren endet mit Ablauf des 10.5.2023.

20. Freiwillige Beiträge können gemäß § 197 Abs. 2 SGB VI bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden. Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird gemäß § 198 Satz 1 SGB VI durch ein Rentenverfahren unterbrochen. In diesem Beispiel ist die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023. Das Rentenverfahren beginnt und endet im Jahr 2022. Es fällt nicht in die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023. Es kommt nicht zu einer Unterbrechung der Zahlungsfrist. Die versicherte Person hat bis zum 31.3.2023 Zeit, freiwillige Beiträge für das Jahr 2022 zu zahlen.
21. Grundsätzlich sind freiwillige Beiträge wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden (§ 197 Abs. 2 SGB VI). Die Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI wird durch ein Beitragsverfahren unterbrochen (§ 198 SGB VI). Frist des § 197 Abs. 2 SGB VI ist die Zeit vom 1.1.2023 bis 31.3.2023. Das Beitragsverfahren beginnt am 6.2.2023 und unterbricht daher die Frist. Die Unterbrechung bewirkt den Neubeginn einer Frist von drei Monaten nach dem Ende des Verfahrens. Das Verfahren endet am 27.5.2023. Die neue Frist beginnt am 28.5.2023 und endet am 27.8.2023. Da der 27.8.2023 ein Sonntag ist, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages am 28.8.2023 (§ 26 Abs. 3 SGB X). Die freiwilligen Beiträge für das Jahr 2022 können noch bis zum 28.8.2023 gezahlt werden.

22. Der Pflichtbeitrag war gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV am drittletzten Bankarbeitstag des Monats und somit am 27.7.2022 fällig. Grundsätzlich begann die Verjährungsfrist am 1.1.2023 und endet am 31.12.2026 (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Die Verjährung wird gemäß § 198 SGB VI durch ein Beitragsverfahren gehemmt. Die Hemmung bewirkt, dass die vor dem Eintritt der Hemmung noch nicht verstrichene Verjährungsfrist an das Ende des Hemmungszeitraumes angehängt wird. Das Beitragsverfahren endet innerhalb der Verjährungsfrist und hemmt diese um 328 Tage bis zum 14.11.2023 (gem. § 198 Satz 2, zweiter Halbsatz SGB VI sechs Monate nach Abschluss des Beitragsverfahrens). Die neue Verjährungsfrist endet am 28.11.2027. Da der 28.11.2027 ein Sonntag ist, verjährt der Anspruch auf den Beitrag für Juli 2022 mit Ablauf des 29.11.2027.
 23. Ein Beitrag kann wirksam gezahlt werden, solange der Anspruch auf den Beitrag noch nicht verjährt ist (§ 197 Abs. 1 SGB VI). Der Anspruch auf den Beitrag verjährt mit Ablauf des 29.11.2027. Bis zu diesem Tag kann der Beitrag wirksam gezahlt werden.
 24. Eine ordnungsgemäße Beitragszahlung im Markenverfahren erfolgte durch das Einkleben von Beitragsmarken in eine Versicherungskarte. Die Marke musste anschließend durch eine Eintragung entwertet werden.
 25. Am 29.6.1942 (Rentenversicherung der Arbeiter) / 1.7.1942 (Rentenversicherung der Angestellten) trat die Zweite Lohnabzugsverordnung (2. LAV) in Kraft. Beiträge wurden vom Lohn der Pflichtversicherten einbehalten und über die Einzugsstellen den RV-Trägern zugeführt.
 26. Die versicherte Person erhielt als Nachweis eine Aufrechnungsbescheinigung.
 27. Eine Überprüfung der Rechtswirksamkeit erfolgte in der Regel erst im Laufe eines Beitrags- oder Rentenverfahrens.
 28. Die Beiträge galten als zur Rentenversicherung der Arbeiter gezahlt.
 29. Durch die Einführung der RV-BEVO am 1.1.1977 wurde das Markenverfahren für alle Versicherten abgeschafft.
-

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext	Anmerkungen
AnV	Rentenversicherung der Angestellten	hist.*
ArV	Rentenversicherung der Arbeiter	hist.*
AV	Angestelltenversicherung	hist.*
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	hist.*
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	hist.*
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	
BGBI.	Bundesgesetzblatt	
DM	Deutsche Mark	hist.*
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz	hist.*
i.d.R.	In der Regel	
i.V.m.	In Verbindung mit	
RM	Reichsmark	hist.*
RV	Rentenversicherung	
RV-BEVO	Rentenversicherungs-Beitragsentrichtungsverordnung	hist.*
RV-BZV	Rentenversicherungs-Beitragszahlungsverordnung	
RVO	Reichsversicherungsordnung	hist.*
SGB	Sozialgesetzbuch	
SGG	Sozialgerichtsgesetz	
VK	Versicherungskarte	hist.*
VO	Verordnung	
VVA	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen	hist.*

*historischer Begriff

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Voraussetzungen rechtswirksamer Beitragszahlungen	6
Abbildung 2: Forderungs-/ Zahlungsfristen	9
Abbildung 3: Berechnungsformel	11
Abbildung 4: Verjährungsfrist (zum 1.Beispiel)	12
Abbildung 5: Zahlungsfrist nach § 197 Abs. 2 SGB VI	15
Abbildung 6: Tag der Beitragszahlung	18
Abbildung 7: Scheck und Barzahlung	19
Abbildung 8: Zahlungsvoraussetzungen bei Härtefällen	20
Abbildung 9: Ende eines Rentenverfahrens	24
Abbildung 10: Ende eines Widerspruchsverfahrens	26
Abbildung 11: Kein Neubeginn der Zahlungsfrist	27
Abbildung 12: Neubeginn der Zahlungsfrist	28
Abbildung 13: Neubeginn der Zahlungsfrist	29
Abbildung 14: Neubeginn der Zahlungsfrist	31
Abbildung 15: Keine Hemmung der Verjährung	34
Abbildung 16: Hemmung der Verjährungsfrist	35
Abbildung 17: Vorderseite einer Versicherungskarte	38
Abbildung 18: Eingeklebte und entwertete Beitragsmarken zur Invalidenversicherung (ab 1957 Rentenversicherung der Arbeiter)	39
Abbildung 19: Aufrechnungsbescheinigung einer Quittungskarte, aufgerechnet am 10.1.1929 durch eine Betriebskrankenkasse	40
Abbildung 20: Aufrechnungsbescheinigung aus einem Bescheinigungsbuch über die Invaliditäts- und Altersversicherung, aufgerechnet am 27.6.1911 durch die Polizeibehörde Ibbenbüren	41
Abbildung 21: Mögliche Fehler beim Markenverfahren	43
Abbildung 22: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur freiwilligen Versicherung	45
Abbildung 23: Versicherungskarte mit Monatsmarken zur Handwerksversicherung	46

Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nr. 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Loukidou	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Brinkers	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Hiller	Beitragserstattung
Nr. 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Prohaska	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Mellmann * Knobloch	Rentenantragsverfahren
Nr. 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen * Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Strotmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nr. 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nr. 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993 27. Auflage 2023
Rechtsstand	01.01.2023
Autor	Marco Brinkers - Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Fachgutachter	Robert Bozidarevic - Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)